

# Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Mittwoch**, den **9. Dezember 2015** um **19.00 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses.

Anwesende: Bgm. Robert ALTSCACH (ÖVP)  
Vzbgm. KO LABg. Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Stadträte: SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP) ab Punkt 2  
Eduard HIESS (ÖVP)  
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)  
ÖKR Alfred STURM (ÖVP)  
Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)  
Franz PFABIGAN (SPÖ)

die Gemeinderäte: OSR Dir. Oswald FARTHOFER (ÖVP)  
Bernhard HÖBINGER (ÖVP)  
OSR Dir. Johann KARGL (ÖVP)  
Astrid LENZ (ÖVP)  
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)  
Kurt SCHEIDL (ÖVP)  
Johannes WAIS (ÖVP)  
Elfriede WINTER (ÖVP)  
Markus HIESS (FPÖ)  
Harald LEDL (FPÖ)  
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)  
Rainer CHRIST (GRÜNE)  
Herbert HÖPFL (GRÜNE)  
Andreas HITZ (SPÖ)

Dr. Klaus WIRTH, KDZ - Zentrum für Verwaltungsforschung, bei Punkt 2) gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F.

Entschuldigt: StR SR Melitta BIEDERMANN (ÖVP) bis Punkt 1  
GR Susanne WIDHALM (ÖVP)  
GR Marco BURGGRAF (FPÖ)  
GR Stella Felizitas PANNAGL (FPÖ)  
GR Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)  
GR Lisa Maria NEUBAUER (GRÜNE)  
GR Reinhard JINDRAK (SPÖ)  
GR Stefan VOGL (SPÖ)

der Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Sitzung ist beschlussfähig.  
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 03.12.2015 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 03.12.2015 an der Amtstafel angeschlagen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 02.12.2015 zwei Personalaufnahmen für die Bereiche:

- Direktion/Öffentlichkeitsarbeit
- Steuern und Abgaben

beschlossen.

Nach Beendigung der Sitzung gemäß § 48 Abs. 1 in Verbindung mit § 49 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F. haben sich die Bewerberinnen vorgestellt.

Die Tagesordnung lautet:

## **Öffentlicher Teil:**

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 21. Oktober 2015
- 2) Bericht über die Durchführung eines Gemeindeorganisationsvergleichs mittels KDZ-Quick-Scan
- 3) „Spende statt Geschenke“ für in Not geratene Waidhofner Gemeindeglieder
- 4) Bestellung eines Ortsvorstehers
- 5) Genehmigung des Voranschlags- und Haushaltsbeschlussentwurfes der Stadtgemeinde sowie des Voranschlagsentwurfes der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2016
- 6) Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des Vorhabens
  - a) „Straßenbau 2015“
  - b) „Hochwasserschutz“
- 7) Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 26.11.2015
- 8) Verleihung von Ehrenzeichen
- 9) Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und dem Verein Waidhofen. SoZial. AktiV.
- 10) Änderung und Verlängerung der Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
- 11) Verlängerung der Richtlinien über die Förderung der Kreditgewährung für Wohnbaukredite für Eigenheime in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

- 12) Erweiterung des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.06.1997, Punkt 4 der Tagesordnung, Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften
- 13) Schadenersatzzahlung aufgrund des Vergleichs zu 6Cg 110/01p, LG Krems an der Donau
- 14) Museumsverein – Ersatz der Personalkosten
- 15) Abschluss einer Vereinbarung über die Leitung der Volkshochschule
- 16) Jugendsportförderungen
- 17) Sportsubventionen
- 18) Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 29, Lindenhofstraße, Annahme der Zusicherung von Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 22.10.2015, WWF-30240029/2
- 19) Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles, Benützung von Öffentlichem Wassergut (Pucher Bach) – weitere Ergänzung zum bereits bestehenden Vertrag
- 20) Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Wasseraufbereitungsanlage Brunn – Herstellen der Fernüberwachung und Einbindung in die bestehende, zentrale Fernwirkanlage
- 21) Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen

## **Nichtöffentlicher Teil:**

- 22) Personalangelegenheiten
  - a) Personalnummer 30, Abschluss eines Dienstvertrages
  - b) Personalnummer 180, Ansuchen um Betrauung mit einem Funktionsdienstposten der Funktionsgruppe 6
  - c) Personalnummer 171, Ansuchen um Betrauung mit einem Funktionsdienstposten der Funktionsgruppe 9
  - d) Personalnummer 54, Betrauung mit einem Funktionsdienstposten der Funktionsgruppe 8
  - e) Personalnummer 4006, Betrauung mit einem Funktionsdienstposten der Funktionsgruppe 7
  - f) Personalnummer 14, Betrauung mit einem Funktionsdienstposten der Funktionsgruppe 7
  - g) Personalnummer 4245, Ansuchen um Zuerkennung einer Zulage
  - h) Personalnummer 4008, Ansuchen vom 23.07.2015
  - i) Personalnummer 4052, Ansuchen vom 21.07.2015
  - j) Personalnummer 4244, Ansuchen vom 23.07.2015
  - k) Personalnummer 196, Ansuchen vom 23.07.2015
  - l) Personalnummer 179, Ansuchen vom 03.08.2015
- 23) Berichte

# **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

**GEMEINDERATSSITZUNG  
vom 09.12.2015**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung**

**Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 21. Oktober 2015**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden.

**Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.**

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

**Bericht über die Durchführung eines Gemeindeorganisationsvergleichs mittels KDZ-Quick-Scan**

**ANTRAG** des Bgm. Robert ALTSCHACH:

Es wird die Anwesenheit des Herrn Dr. Klaus WIRTH gemäß § 47 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. beschlossen.

### ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Dr. Klaus WIRTH wird als Auskunftsperson für diesen Tagesordnungspunkt beigezogen.

### SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya versucht laufend die Servicequalität der Stadtverwaltung zu verbessern. Um nach dem Umbau des Rathauses, der Schaffung einer Bürgerservicestelle und vielen organisatorischen Änderungen in den letzten Jahren weiterhin innovativ und zeitgemäß am Ball zu bleiben, hat der Stadtrat in der Sitzung am 14.10.2015 beschlossen, das KDZ, Zentrum für Verwaltungsforschung, mit Sitz in 1110 Wien, Guglgasse 13, mit der Durchführung des „KDZ-Quick-Scan“ als Instrument zur Diagnose von aktuellen Entwicklungsbedarfen und zur Identifikation geeigneter Handlungsoptionen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu beauftragen. Der QuickScan ist ein Instrument zur Diagnose von aktuellem Entwicklungsbedarf und zur Identifikation geeigneter Handlungsoptionen. Dabei werden durch einen externen Experten die Stärken und Schwächen der Organisation aufgezeigt und auch ein Vergleich mit anderen Gemeinden durchgeführt. Seit der Beschlussfassung hat der KDZ-Projektbetreuer Dr. Klaus Wirth viele Erhebungen in Form von Datensichtung und Interviews sowie Analysen und Bewertungen durchgeführt.

Herr Dr. Klaus Wirth berichtete über das Ergebnis des KDZ QuickScans in der Gemeinderatssitzung und legte seinem Bericht folgende Präsentation zu Grunde:



## QuickScan Methode

- ☐ **Erfahrungsbasierte und vergleichende Standortbestimmung**
- ☐ **Überblick**
- ☐ **Handlungsorientiert**
- ☐ **Fokussierbar**



[www.kdz.or.at](http://www.kdz.or.at)

## Gesamteindruck

- ☐ **Eine insgesamt gut aufgestellte Organisation – gutes Betriebsklima**
- ☐ **Für die Größe ein sehr umfangreiches Leistungsprogramm (viele nachgeordnete Einrichtungen)**
- ☐ **Finanzsituation aktuell erschwert, insgesamt aber zufriedenstellend**
- ☐ **Wichtige Entwicklungsmaßnahmen der Verwaltungsentwicklung gestartet**
- ☐ **Überwiegend positives Bild der Verwaltung bei den pol. Referenten**

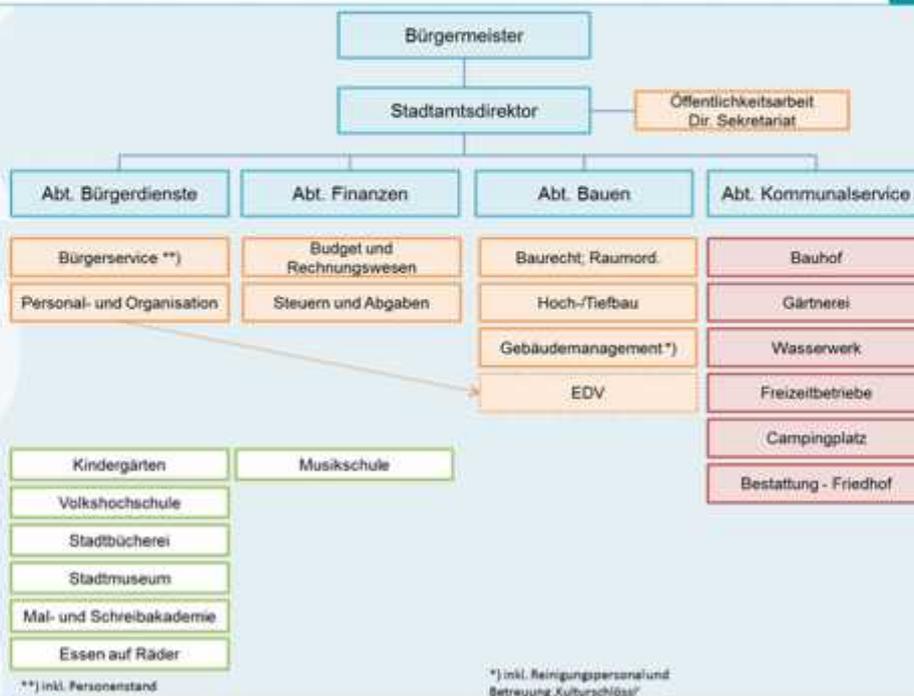
[www.kdz.or.at](http://www.kdz.or.at)

## Einschätzungen Organisation

- **Organisationsstruktur angemessen, in Details optimierbar**
  - Aufgabenzuordnung und Organisationskonzept des BÜS
  - Zuordnung und Steuerung nachgeordneter Einheiten
  - Zusammenführung der betrieblichen Einheiten unter einer gemeinsamen Führung
- **Organisationsrichtlinien ausbaufähig**
  - Geschäftsordnung – Organisationshandbuch
  - Richtlinien Projektmanagement
  - Standards für Prozessbeschreibung einführen: Pilot Finanz
  - System der regelmäßigen Optimierung implementieren

[www.kdz.or.at](http://www.kdz.or.at)

## Entwicklung Organisation



[www.kdz.or.at](http://www.kdz.or.at)

## Einschätzungen Führung

### ❑ Führungsorganisation überdenken, straffen und optimieren

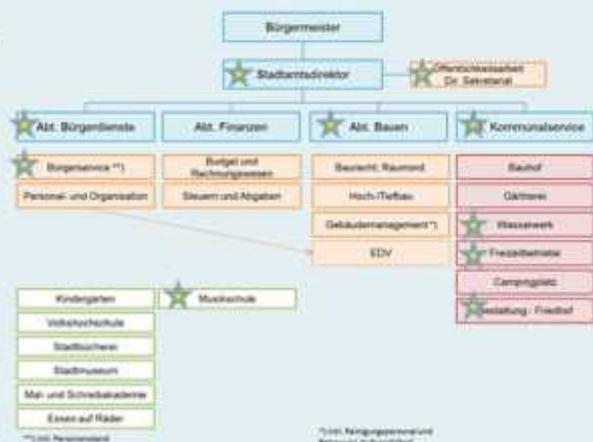
- Bereinigung der bisher praktizierten Struktur
- Führungsfunktion nur bei ausreichender Führungsspanne einrichten
- Bereichsleiterfunktion überdenken
- Führungsaufgaben klären (bereits in Umsetzung) und Führungsverantwortung einfordern
- Ggf. Stellenbewertungen überprüfen und soweit erforderlich anpassen

## Entwicklung Führung

- ❑ Neuordnung Führung
- ❑ 3-stufig: StaD, Abteilungsleitung, Referatsleitung/Werkleitung
- ❑ Obere Führungsebene

- Bgm,
- Vzbgm.
- StaD,
- AL

als Führungsteam etablieren



## Entwicklung Führung

### □ Rolle der politischen Referenten reflektieren

- Stadtrat als Kollegialorgan in der GO vorgesehen
- Derzeitige Praxis reflektieren und in Abstimmung mit der Verwaltungsführung (Bürgermeister, Vizebürgermeister, StaD, AL) Rollen und Zusammenarbeit klären
- Schaffung ausreichender formaler Kommunikationsroutinen

### □ Strategiekompetenz erweitern

- Entwicklungskonzepte festschreiben (mit Maß und Hausverstand)
- Organisatorische Voraussetzungen schaffen: Führungsteam etablieren, Foren für Strategiediskurse schaffen;

## Einschätzung Personal

### □ Personalstand im Rathaus (im Vergleich) angemessen:

- Bereich Dir. Ca. 5 MA (WT=4) ... darin ÖA 1Ma (WT=1)
- Bereich Finanz ca. 5 – 8 MA (WT=5)
- Bereich Bau ca. 4-5 MA (WT=5)
- Allgemeine Verwaltung / Bürgerservices ca. 9-16 MA (WT=11); darin Standesamt 2 MA (WT=1); darin Bestattung 1 MA (WT=1)

### □ Personalausgaben

- sind vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Gegebenheiten nur schwer vergleichbar
- Unterschiede zu anderen Gemeinden sollten intern reflektiert werden

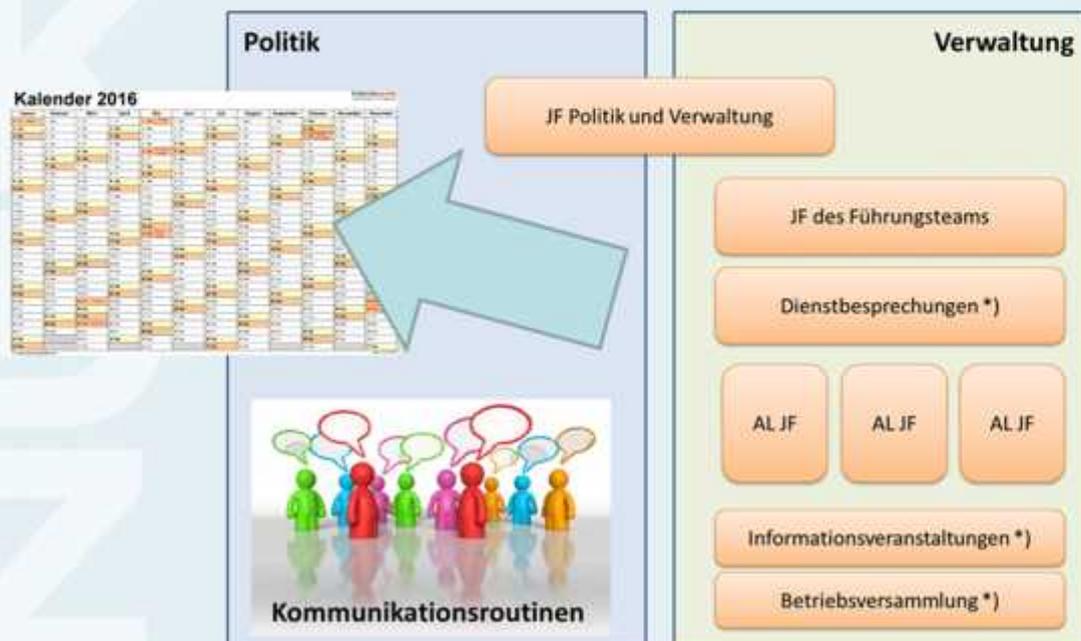
## Einschätzung Personal

### □ Personalentwicklung in Erarbeitung ... nicht vergessen ...

- Fokus Weiterbildungsdatenbank;
- Standardisierung Rekrutierungsverfahren;
- Längerfristige Nachfolge von Schlüsselkräften planen (in 10 Jahren 25% Wechsel)

[www.kdz.or.at](http://www.kdz.or.at)

## Entwicklung Kommunikation



[www.kdz.or.at](http://www.kdz.or.at)



**„Wer aufhört, besser zu werden, hat aufgehört,  
gut zu sein ... (Philip Rosenthal)**

[www.kdz.or.at](http://www.kdz.or.at)

**Der Bericht wird von allen anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis genommen.**

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

### NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

„Spende statt Geschenke“ für in Not geratene Waidhofner Gemeindebürger

#### SACHVERHALT:

Als Werbegeschenke für die NÖ Landesregierung und für wichtige Geschäftspartner hat die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bis zum Jahr 2013 für Repräsentationszwecke jährlich Weihnachtsgeschenke angekauft und dafür durchschnittlich budgetäre Mittel in der Höhe von EUR 4.000,00 aufgewendet.

Im vergangenen Jahr 2014 verzichtete die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf die Verteilung von Weihnachtsgeschenken und stellte einen Geldbetrag in der Höhe von EUR 2.500,00 im Rahmen der Aktion WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. dem Haus der Zuversicht für die in der Heilpädagogik betreuten Kindern zur Verfügung. Mit dieser Maßnahme ging auch eine budgetäre Einsparung in der Höhe von EUR 1.500,00 sowie eine Reduktion des Verwaltungsaufwandes einher.

Diese Vorgehensweise soll auch im Jahr 2015 beibehalten werden. Ein Betrag in der Höhe von EUR 2.500,00 soll für in Not geratene Waidhofner Gemeindebürger zur Verfügung gestellt werden. Um ein rasches Handeln bei aktuellen sozialen Härtefällen und Notsituationen von Waidhofnern zu gewährleisten, wird Bgm. Robert ALTSCHACH und Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL mit der konkreten Abwicklung betraut.

#### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Bgm. Robert ALTSCHACH und Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

„Spende statt Geschenke“ unter diesem Motto wird im Jahr 2015 anstelle der Werbegeschenke für Weihnachten ein Geldbetrag in der Höhe von EUR 2.500,00 für in Not geratene Waidhofner Gemeindebürger zur Verfügung stellt.

Um ein rasches Handeln bei aktuellen sozialen Härtefällen und Notsituationen von Waidhofnern zu gewährleisten, wird Bgm. Robert ALTSCHACH und Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL mit der konkreten Abwicklung betraut.

#### ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

### Bestellung eines Ortsvorstehers

GR Bernhard HÖBINGER war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

### SACHVERHALT:

In der von der NÖ Landesregierung ausgeschriebenen Gemeinderatswahl am Sonntag, den 25.01.2015 wurden die Mitglieder des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya neu gewählt.

Gemäß § 40 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., kann der Gemeinderat den Verwaltungssprengel des Gemeindegebietes unterteilen (Ortsteile), wenn dies aus geographischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig und im Interesse der Raschheit, Einfachheit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung gelegen ist.

Gemäß § 40 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., kann der Gemeinderat für jeden Ortsteil nach Abs. 1 auf Vorschlag des Bürgermeisters einen Ortsvorsteher auf die Dauer der Funktionsperiode des Stadtrates bestellen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 26.03.2015, Punkt 8 der Tagesordnung beschlossen, die Ortsteile festzulegen und die Ortsvorsteher zu bestellen.

Für den Ortsteil Schlagles wurde Herr Franz ZWINZ, 3830 Schlagles 13 bestellt. Herr ZWINZ legt seine Tätigkeit als Ortsvorsteher mit 31.12.2015 zurück.

### Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Bgm. Robert ALTSCHACH an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird für den Ortsteil **Schlagles** Herr Bernhard **HÖBINGER**, 3830 Puch 6, als Ortsvorsteher ab 01.01.2016 auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeindevorstandes bestellt.

### ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

**Genehmigung des Voranschlags- und Haushaltsbeschlusssentwurfes der Stadtgemeinde sowie des Voranschlagsentwurfes der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2016**

### SACHVERHALT:

Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL berichtet über den vorliegenden Entwurf des Voranschlags 2016 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sowie den Voranschlagsentwurf der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" für das Rechnungsjahr 2016.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2016 werden die im Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

1. Ordentlicher Voranschlag:	Ausgaben	EUR	15.829.400,00
	Einnahmen	EUR	15.829.400,00
2. Außerordentlicher Voranschlag:	Ausgaben	EUR	3.164.200,00
	Einnahmen	EUR	3.164.200,00

Der Voranschlag 2016 der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" ergibt folgende Schlusssummen:

Ausgaben:	EUR	170.800,00
Einnahmen:	EUR	170.800,00

### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.11.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Voranschlags- und Haushaltsbeschlusssentwurf der Stadtgemeinde sowie der Voranschlagsentwurf der „Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya“ für das Rechnungsjahr 2016 wird genehmigt.

## 1.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2016 werden bei den einzelnen Voranschlagstellen vorgesehene Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlusssummen:

1. Ordentlicher Voranschlag:	Ausgaben: EUR	15.829.400,00
	Einnahmen: EUR	15.829.400,00
2. Außerordentlicher Voranschlag:	Ausgaben: EUR	3.164.200,00
	Einnahmen: EUR	3.164.200,00

## 2.

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf EUR 875.500,00 festgesetzt. Darlehen dürfen, soweit eine Genehmigung gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., erforderlich ist, erst nach Einholung der Genehmigung aufgenommen werden und sind ausschließlich für die im außerordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke zu verwenden.

Die Aufnahme eines Darlehens sowie die Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Haftung bedarf gem. § 90 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl.1000 i.d.d.g.F., keiner Genehmigung, wenn der Wert 3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres nicht übersteigt. Überschreitet der Gesamtwert aller in einem Haushaltsjahr getätigten Maßnahmen 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres, bedarf jede weitere Maßnahme in diesem Haushaltsjahr – unabhängig vom Wert der Einzelmaßnahme – einer Genehmigung.

3 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres sind EUR 474.882,00.

10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres sind EUR 1.582.940,00.

Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

## 3.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Einlangen der veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes bei unabweisbarem Bedarf Kassenkredite bis zum Höchstbetrag von EUR 1.582.940,00 aufzunehmen.

## 4.

Die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bleiben bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2016 mit 20 % gesperrt. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten. Ausgaben dürfen, mit Ausnahme bei den oben angeführten Ansätzen, nur bis zu einer Höhe von 80 % der jeweiligen Voranschlagsstelle getätigt werden.

Eine Aufhebung der Ausgabensperre, im Einzelfall oder generell, kann nach der sich aus der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., ergebenden Zuständigkeit vom Stadtrat oder vom Gemeinderat vorgenommen werden.

Bei Haushaltsansätzen bis EUR 3.000,00 ist die Ausgabensperre nicht anzuwenden.

Die Ausgaben des ordentlichen Haushaltes dürfen unter Beachtung des 1. Absatzes nur bis zu jener Höhe getätigt werden, die im ordentlichen Voranschlag vorgesehen sind. Die allfällige Erzielung nicht oder niedriger veranschlagter Einnahmen (z. B. Subventionen) bewirkt keine automatische Aufstockung des Ausgabenkredites und berechtigt die kreditführende Stelle nicht zu erhöhten Ausgaben.

Gemäß § 72 Abs. 9 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., dürfen Vorhaben, deren Kosten ganz oder teilweise aus Mitteln des außerordentlichen Voranschlages zu decken sind, erst dann begonnen werden, wenn der Eingang der hierfür vorgesehenen Einnahmen gesichert ist, sowie alle erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen nach § 90 vorliegen oder das Vorhaben im mittelfristigen Finanzplan dargestellt ist.

#### 5.

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem Voranschlag 2016 beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

#### 6.

Gemäß § 15 Abs. 1 Ziff. 7 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung - VRV, BGBl. 159/1983 i.d.d.g.F. sind auftretende Unterschiede zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Soll) und dem veranschlagten Betrag in der Haushaltsrechnung nur dann zu erläutern, wenn der Unterschiedsbetrag bei der jeweiligen Voranschlagsstelle mehr als 50 % beträgt. Unterschiedsbeträge bis zu einer Summe von EUR 36.400,00 bleiben hierbei unberücksichtigt.

#### 7.

Gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Rettungsdienstgesetz wird der Rettungsdienstbeitrag in Höhe von EUR 3,00 pro Einwohner und Jahr beschlossen.

#### 8.

Stellungnahmen zum Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 wurden nicht abgegeben.

#### 9.

Weiters wird der Voranschlag 2016 der "Stiftung Bürgerspital Waidhofen an der Thaya" mit folgenden Schlusssummen genehmigt:

Ausgaben:	EUR 170.800,00
Einnahmen:	EUR 170.800,00

Gleichzeitig wird der Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020 mit folgenden Schlusssummen beschlossen:

	Ordentlicher und Außerordentlicher Haushalt	
	Gesamtausgaben	Gesamteinnahmen
VA 2016	EUR 18.993.600,00	EUR 18.993.600,00
Plan 2017	EUR 15.080.000,00	EUR 15.080.000,00
Plan 2018	EUR 15.178.300,00	EUR 15.178.300,00
Plan 2019	EUR 15.449.400,00	EUR 15.449.400,00
Plan 2020	EUR 15.730.300,00	EUR 15.730.300,00

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

### Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des Vorhabens

#### a) „Straßenbau 2015“

StR Mag. Thomas LEBERSORGER war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

#### SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Straßenbau 2015“ ist die Aufnahme von einem Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 194.500,00 vorbehaltlich der Genehmigung seitens des Amtes der NÖ Landesregierung erforderlich.

Nachstehende Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen:

HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten  
 Bank Austria AG, 1010 Wien  
 Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya  
 Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya  
 BAWAG P.S.K. AG, 1018 Wien  
 Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya  
 Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien AG, 1011 Wien  
 Austrian Anadi Bank, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Dienstag, 01.12.2015 10.00 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Die Bank Austria AG hat mitgeteilt, dass aufgrund der Vorgaben (30/360) kein ausschreibungskonformes Angebot gelegt werden kann. Die Austrian Anadi Bank kann derzeit keine Kreditangebote stellen, da das günstige, speziell für Gemeinden zur Verfügung stehende Kreditvolumen für das Jahr 2015 schon zur Gänze an Gemeindegeldnehmern vergeben wurde. Die BAWAG P.S.K. hat mitgeteilt, dass diesmal kein Angebot gelegt werden kann. Die Raiffeisenlandesbank hat kein Angebot gelegt.

Alle anderen Anbieter haben laut den Vorgaben im Leistungsverzeichnis ein entsprechendes Angebot gelegt. Die Konditionen wurden im Leistungsverzeichnis vorgegeben, sodass eine vergleichbare Überprüfung wie folgt möglich ist:

**Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH**  
**3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmgasse 22**

6-Monats-Euribor 0,006 % (30.10.2015) + Aufschlag 0,98 % = 0,986 %

**HYPO NOE Gruppe Bank AG**  
**3100 St. Pölten, Hypogasse 1**

6-Monats-Euribor 0,006 % (30.10.2015) + Aufschlag 0,95 % = 0,956 %

**Waldviertler Sparkasse Bank AG**  
**3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22**

6-Monats-Euribor 0,006 % (30.10.2015) + Aufschlag 0,89 % = 0,896 %

**Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya reg. Gen.m.b.H.**  
**3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2**

6-Monats-Euribor 0,006 % (30.10.2015) + Aufschlag 0,81 % = 0,816 %

**Rückzahlungsvergleich:**

Bei einem Zinssatz von 0,006 % (6-Monats-Euribor vom 30.10.2015) und den jeweilig angebotenen Aufschlag der Bank ergibt sich nachstehende Gesamtrückzahlung:

Raiffeisenbank Waidhofen reg. Gen.m.b.H., Waidhofen/Th.	204.723,70
Waldviertler Sparkasse Bank AG, Waidhofen/Thaya.	205.721,18
HYPO NOE Gruppe Bank AG, St. Pölten	206.472,59
Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH, Waidhofen/Th.	206.848,25

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme von einem Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 194.500,00 vorbehaltlich der Genehmigung seitens des Amtes der NÖ Landesregierung zur Finanzierung des Vorhabens „Straßenbau 2015“ bei der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya reg. Gen.m.b.H., 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2 zu den Bedingungen des Angebotes vom 26.11.2015, mit 0,810 % Aufschlag über 6-Monats-Euribor.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

### Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des Vorhabens

#### b) „Hochwasserschutz“

#### SACHVERHALT:

Zur Finanzierung des Vorhabens „Hochwasserschutz“ ist die Aufnahme von einem Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 398.000,00 erforderlich.

Nachstehende Banken wurden zur Anbotslegung eingeladen:

HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten  
 Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya  
 Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya eGen., 3830 Waidhofen an der Thaya  
 BAWAG P.S.K. AG, 1018 Wien  
 Waldviertler Sparkasse Bank AG, 3830 Waidhofen an der Thaya  
 Austrian Anadi Bank, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Firmenmäßig gefertigte Angebote konnten im verschlossenen Umschlag bis spätestens Mittwoch, 09.12.2015 08.30 Uhr bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingereicht werden.

Die Austrian Anadi Bank kann derzeit keine Kreditangebote stellen, da das günstige, speziell für Gemeinden zur Verfügung stehende Kreditvolumen für das Jahr 2015 schon zur Gänze an Gemeindegunden vergeben wurde. Die BAWAG P.S.K. hat kein Anbot gelegt.

Alle anderen Anbieter haben laut den Vorgaben im Leistungsverzeichnis ein entsprechendes Offert gelegt. Die Konditionen wurden im Leistungsverzeichnis vorgegeben, sodass eine vergleichbare Überprüfung wie folgt möglich ist:

#### **Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmigasse 22**

6-Monats-Euribor 0,001 % (09.11.2015) + Aufschlag 0,98 % = 0,981 %

#### **HYPO NOE Gruppe Bank AG 3100 St. Pölten, Hypogasse 1**

6-Monats-Euribor 0,001 % (09.11.2015) + Aufschlag 0,805 % = 0,806 %

#### **Waldviertler Sparkasse Bank AG 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 22**

6-Monats-Euribor 0,001 % (09.11.2015) + Aufschlag 0,89 % = 0,891 %

**Raiffeisenbank Waidhofen a. d. Thaya reg. Gen.m.b.H.  
3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 2**

6-Monats-Euribor 0,001 % (09.11.2015) + Aufschlag 0,81 % = 0,811 %

**Rückzahlungsvergleich:**

Bei einem Zinssatz von 0,001 % (6-Monats-Euribor vom 09.11.2015) und den jeweilig angebotenen Aufschlag der Bank ergibt sich nachstehende Gesamtrückzahlung:

HYPO NOE Gruppe Bank AG, St. Pölten	413.843,37
Raiffeisenbank Waidhofen reg. Gen.m.b.H., Waidhofen/Th.	413.950,62
Waldviertler Sparkasse Bank AG, Waidhofen/Thaya.	415.514,19
Volksbank Oberes Waldviertel reg. GenmbH, Waidhofen/Th.	417.283,30

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 02.12.2015 berichtet.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beschließt die Aufnahme von einem Darlehen in der Gesamthöhe von EUR 398.000,00 zur Finanzierung des Vorhabens „Hochwasserschutz“ bei der HYPO NOE Gruppe Bank AG, 3100 St. Pölten, Hypogasse 1 zu den Bedingungen des Angebotes vom 03.12.2015, mit 0,805 % Aufschlag über 6-Monats-Euribor.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

**GEMEINDERATSSITZUNG  
vom 09.12.2015**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung**

**Bericht über die unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss vom 26.11.2015**

Das Sitzungsprotokoll über die am 26.11.2015 unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss wird mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kas-  
senverwalters dem Gemeinderat vorgelegt und vollinhaltlich durch GR Elfriede WINTER zur  
Kenntnis gebracht.

# Bericht

über die am 26.11.2015  
in der Gemeinde Waidhofen an der Thaya ~~angesagte~~ / unvermutete

## Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Prüfung der Kassen und Konten
3. Allfälliges

Anwesend:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses	GR Ing. Jürgen SCHMIDT
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Lisa Maria NEUBAUER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Astrid LENZ
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Elfriede WINTER

Entschuldigt:

Vorsitzenderstellvertreter des Prüfungsausschusses	GR Susanne WIDHALM
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Bernhard HÖBINGER
Mitglied des Prüfungsausschusses	GR Andreas HITZ

Schriftführer Jürgen LUNZER

### I. Istbestände:

1. Bargeld der Gemeindekasse im Betrag von		3.692,95 €
2. Girokonto Nr. 8300-001107 bei Waldviertler Sparkasse Bank AG letzter Kontostand, Auszug-Nr. 227	vom 20.11.2015	1.329.474,09 €
3. Waldv. Sparkasse, Kto. 8300-017616, Nr. 227	vom 20.11.2015	7,27 €
4. Waldv. Sparkasse, Kto. 08302526473, Nr. 004	vom 20.11.2015	720,63 €
5. Raiba Waidh.Kto 3.244, Auszug Nr. 132	vom 20.11.2015	1.638,96 €
6. Volksbank Waidh.Kto. 57015370000 Nr. 65	vom 20.11.2015	2.740,91 €
	<b>Gesamt-Istbestand</b>	<b>1.338.274,81 €</b>

### II. Sollbestände:

(Abschluss der Kassenbücher oder Journale)

Letzte Einnahmenpost-Nr. 0

Letzte Ausgabenpost-Nr. 0

	Bar	Giro	Verrechnung	Insgesamt
Verbuchte Einnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
+ nichtverbuchte Einnahmen				
= Gesamteinnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbuchte Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
+ nichtverbuchte Ausgaben				
= Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
Sollbestand = Gesamteinnahmen-Gesamtausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00

Aus der Gegenüberstellung von Istbestand und Sollbestand ergibt sich

- die Übereinstimmung
- ein Mehrvorfund von € ..... Dieser Betrag wurde unter Einnahmenpost-Nr. .... vorläufig als Verwahrgeld verbucht.
- ein Fehlbetrag von € ..... Dieser Betrag wurde unter Ausgabenpost-Nr. .... Vorläufig als Vorschuß zu Lasten des Kassenverwalters verbucht <sup>1)</sup>, - vom Kassenverwalter der Barkasse ersetzt <sup>1)</sup>.

*III. Sonstige Feststellungen:*

ad Pkt. 2. Prüfung der Kassen und Konten

Es erfolgte eine Überprüfung aller Barkassen und Girokonten. Der Kassastand stimmt mit dem Bargeld überein. Die Empfehlungen des Prüfungsausschusses vom 24.09.2015 sind bereits umgesetzt worden. (Maximaler Betrag aller 4 Barkassen im Bürgerservice unter EUR 3.600,00). Die Konten wurden stichprobenartig überprüft und als sachlich richtig befunden.

ad. Pkt. 3. Allfälliges  
Keine Wortmeldungen

*IV. Empfehlungen des Prüfungsausschusses:*

Waidhofen an der Thaya, am 26.11.2015

Vorsitzender des Prüfungsausschusses:



Schriftführer:



Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Gisela Maria Neubauer



Eggenrieder Dörner

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!

Gemäß § 82 der NÖ Gemeindeordnung wurde dieser Bericht dem Bürgermeister und dem Kassenverwalter zugestellt.

1. Stellungnahme des Bürgermeisters:

Ich nehme den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis!

1.12.15

(Datum)



(Der Bürgermeister)

2. Stellungnahme des Kassenverwalters:

Der Herr Bauer im Krankenhaus, handelte seine Karte durch einen Bediensteten der Bürgerservicestelle aus dem Safe (Zugriff nur für Bürgerservice mitarbeiter) entnehmen und mit einem bei uns verwendeten Zeitkabinen prüft und gemeinsam überprüft (4-Augen-Prinzip). Damit wurde auch die bei der Überprüfung durch das Land NÖ bemängelte Prüfung jeder Karte, z.B. bei Nichtanwesenheit, umgesetzt und ermöglicht!

1.12.2015

(Datum)



(Der Kassenverwalter)

3. Dieser Bericht wird dem Gemeinderat in der Sitzung am 09.12.2015 vorgelegt.

Kassa: Kassa Bauer  
 Abstimmung am: 26.11.2015  
 Benutzer: Blumberger Karin

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500 Euro	
	x	200 Euro	
	x	100 Euro	
4	x	50 Euro	200,00
4	x	20 Euro	80,00
7	x	10 Euro	70,00
13	x	5 Euro	65,00
7	x	2 Euro	14,00
14	x	1 Euro	14,00
	x	50 Cent	
9	x	20 Cent	1,80
30	x	10 Cent	3,00
8	x	5 Cent	0,40
16	x	2 Cent	0,32
23	x	1 Cent	0,23
<b>Gesamt</b>			<b>448,75</b>

Zählung	448,75
Kassabuch	448,75
Differenz	0,00

*100k*

*Karin Blumberger*  
*[Signature]*  
*Espinauer Barbara*

Kassa: **Kassa Wolfschütz**  
 Abstimmung am: **25.11.2015**  
 Benutzer: **Wolfschütz Heinz**

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500 Euro	
	x	200 Euro	
	x	100 Euro	
3	x	50 Euro	150,00
2	x	20 Euro	40,00
	x	10 Euro	
4	x	5 Euro	20,00
6	x	2 Euro	12,00
10	x	1 Euro	10,00
18	x	50 Cent	9,00
34	x	20 Cent	6,80
88	x	10 Cent	8,80
9	x	5 Cent	0,45
73	x	2 Cent	1,46
47	x	1 Cent	0,47
<b>Gesamt</b>			<b>258,98</b>

Zählung	258,98
Kassabuch	258,98
Differenz	0,00


Kassa: **Kassa Blumberger**  
 Abstimmung am: **26.11.2015**  
 Benutzer: **Blumberger Karin**

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500 Euro	
	x	200 Euro	
1	x	100 Euro	100,00
	x	50 Euro	
10	x	20 Euro	200,00
8	x	10 Euro	80,00
9	x	5 Euro	45,00
8	x	2 Euro	16,00
36	x	1 Euro	36,00
44	x	50 Cent	22,00
48	x	20 Cent	9,60
54	x	10 Cent	5,40
48	x	5 Cent	2,40
58	x	2 Cent	1,16
65	x	1 Cent	0,65
<b>Gesamt</b>			<b>518,21</b>

Zählung	518,21
Kassabuch	518,21
Differenz	0,00

  
 Karin Blumberger

Kassa: Kassa Weixlberger  
 Abstimmung am: 26.11.2015  
 Benutzer: Weixlberger Ingrid

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500 Euro	
	x	200 Euro	
	x	100 Euro	
2	x	50 Euro	100,00
4	x	20 Euro	80,00
18	x	10 Euro	180,00
20	x	5 Euro	100,00
23	x	2 Euro	46,00
17	x	1 Euro	17,00
13	x	50 Cent	6,50
29	x	20 Cent	5,80
53	x	10 Cent	5,30
27	x	5 Cent	1,35
13	x	2 Cent	0,26
68	x	1 Cent	0,68
<b>Gesamt</b>			<b>542,89</b>

Zählung	542,89
Kassabuch	542,89
Differenz	0,00

*Weixlberger*  
 26.11.2015

*Ingrid Weixlberger*

Kassa: **Kassa Hutter**  
 Abstimmung am: **26.11.2015**  
 Benutzer: **Hutter Gottfried**

Anzahl		Wert	Betrag
	x	500 Euro	
	x	200 Euro	
14	x	100 Euro	1.400,00
7	x	50 Euro	350,00
3	x	20 Euro	60,00
3	x	10 Euro	30,00
3	x	5 Euro	15,00
10	x	2 Euro	20,00
35	x	1 Euro	35,00
10	x	50 Cent	5,00
20	x	20 Cent	4,00
23	x	10 Cent	2,30
26	x	5 Cent	1,30
53	x	2 Cent	1,06
46	x	1 Cent	0,46
<b>Gesamt</b>			<b>1.924,12</b>

Zählung	1.924,12
Kassabuch	1.924,12
Differenz	0,00

*Hutter*  
*Gottfried*

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

### Verleihung von Ehrenzeichen

a) Goldene Ehrenzeichen – GR a.D. Markus FÜHRER

### SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindemandatäre wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszuzeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Herr GR a.D. Markus FÜHRER war von April 1995 bis April 2000 Stadtrat und von April 2000 bis März 2015 Gemeinderat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der infolge ermittelten Bewertungspunkte (22 Punkte) soll GR a.D. Markus FÜHRER für die Ausübung seiner Funktion das Goldene Ehrenzeichen verliehen werden.

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.11.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a.D. Markus FÜHRER das

**Goldene Ehrenzeichen**

verliehen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

### Verleihung von Ehrenzeichen

b) Silberne Ehrenzeichen – GR a.D. Gerlinde OBERBAUER

### SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindemandatäre wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszuzeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Frau GR a.D. Gerlinde OBERBAUER war von September 2002 bis Oktober 2009 Gemeinderätin, von Oktober 2009 bis April 2010 Stadträtin und von April 2010 bis März 2015 Gemeinderätin.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der infolge ermittelten Bewertungspunkte (12 Punkte) soll GR a.D. Gerlinde OBERBAUER für die Ausübung ihrer Funktion das Silberne Ehrenzeichen verliehen werden.

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.11.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Frau GR a.D. Gerlinde OBERBAUER das

**Silberne Ehrenzeichen**

verliehen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

### Verleihung von Ehrenzeichen

c) Silberne Ehrenzeichen – GR a.D. Otmar POLZER

### SACHVERHALT:

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung ist die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindemandatäre wie folgt geregelt:

Die Ausübung der Funktion als Gemeinderat, Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister wird mittels Punktesystem wie folgt errechnet:

1. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben.
2. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Stadtrat, Vizebürgermeister oder Bürgermeister werden 2 Punkte vergeben.
3. Übt ein Mitglied des Gemeinderates eine Funktion mit zeitlichen Unterbrechungen aus, so sind alle Zeiten, in denen eine Funktion ausgeübt wurde, entsprechend zusammen zu rechnen. Die Zusammenrechnung der Zeiträume erfolgt analog den Bestimmungen der Stichtagsberechnung gemäß NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976.

Voraussetzung für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Silber** ist die Anrechnung von **mindestens 9 Bewertungspunkten**, für die Verleihung des Ehrenzeichens in **Gold** jedoch von **mindestens 14 Bewertungspunkten**.

Sollte ein Ehrenzeichen an ein Mitglied des Gemeinderates verliehen worden sein und dieses zu einem späteren Zeitpunkt neuerlich in den Gemeinderat gewählt werden, so sind alle Funktionszeiträume laut vorgenannten Bestimmungen zu berücksichtigen. Eine gleichartige Ehrung ist nicht mehr vorzunehmen.

Die Verleihung des Ehrenzeichens erfolgt erst zum Zeitpunkt des Ausscheidens des Auszuzeichnenden aus dem Gemeinderat.

für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an sonstige Personen:

Personen, die sich um die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besonders verdient gemacht haben und deren hervorragende Leistungen und Verdienste der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Ehre oder zum Nutzen gereichen.

Herr GR a.D. Otmar POLZER war von März 2005 bis März 2015 Gemeinderat.

Unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen und der infolge ermittelten Bewertungspunkte (9 Punkte) soll GR a.D. Otmar POLZER für die Ausübung seiner Funktion das Silberne Ehrenzeichen verliehen werden.

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.11.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a.D. Otmar POLZER das

**Silberne Ehrenzeichen**

verliehen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

### Verleihung von Ehrenzeichen

d) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Elke ALLRAM

### SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung wurden Richtlinien über die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya erlassen. Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindemandatare ist ein Punktesystem. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben. Für die Verleihung des Ehrenzeichens in Silber ist die Anrechnung von mindestens 9 Bewertungspunkten, für die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold jedoch von mindestens 14 Bewertungspunkten erforderlich.

Frau GR a.D. Elke ALLRAM war von März 2012 bis März 2015 Gemeinderätin.

Für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya sind die Voraussetzungen nicht gegeben.

Frau GR a.D. Elke ALLRAM hat sich jedoch in ihrer Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde und ihrer Menschen bemüht und ihr Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihr nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.11.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Frau GR a.D. Elke ALLRAM

### Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

### Verleihung von Ehrenzeichen

e) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Johann BERNDL

### SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung wurden Richtlinien über die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya erlassen. Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindemandatare ist ein Punktesystem. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben. Für die Verleihung des Ehrenzeichens in Silber ist die Anrechnung von mindestens 9 Bewertungspunkten, für die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold jedoch von mindestens 14 Bewertungspunkten erforderlich.

Herr GR a.D. Johann BERNDL war von April 2010 bis März 2015 Gemeinderat.

Für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya sind die Voraussetzungen nicht gegeben.

Herr GR a.D. Johann BERNDL hat sich jedoch in seiner Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde und ihrer Menschen bemüht und sein Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihm nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.11.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a.D. Johann BERNDL

### Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

### Verleihung von Ehrenzeichen

f) **Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Gerhard KRAUS**

#### SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung wurden Richtlinien über die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya erlassen. Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindemandatare ist ein Punktesystem. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben. Für die Verleihung des Ehrenzeichens in Silber ist die Anrechnung von mindestens 9 Bewertungspunkten, für die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold jedoch von mindestens 14 Bewertungspunkten erforderlich.

Herr GR a.D. Gerhard KRAUS war von April 2010 bis März 2015 Gemeinderat.

Für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya sind die Voraussetzungen nicht gegeben.

Herr GR a.D. Gerhard KRAUS hat sich jedoch in seiner Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde und ihrer Menschen bemüht und sein Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihm nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.11.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a.D. Gerhard KRAUS

#### Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

### Verleihung von Ehrenzeichen

g) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Ing. Johannes STUMVOLL

### SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung wurden Richtlinien über die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya erlassen. Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindemandatare ist ein Punktesystem. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben. Für die Verleihung des Ehrenzeichens in Silber ist die Anrechnung von mindestens 9 Bewertungspunkten, für die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold jedoch von mindestens 14 Bewertungspunkten erforderlich.

Herr GR a.D. Ing. Johannes STUMVOLL war von Juni 2013 bis März 2015 Gemeinderat.

Für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya sind die Voraussetzungen nicht gegeben.

Herr GR a.D. Ing. Johannes STUMVOLL hat sich jedoch in seiner Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde und ihrer Menschen bemüht und sein Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihm nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.11.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a.D. Ing. Johannes STUMVOLL

### Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG**  
vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung**

**Verleihung von Ehrenzeichen**

**h) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Barbara TOBOLKA-MARES**

### **SACHVERHALT:**

In der Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung wurden Richtlinien über die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya erlassen. Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindemandatare ist ein Punktesystem. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben. Für die Verleihung des Ehrenzeichens in Silber ist die Anrechnung von mindestens 9 Bewertungspunkten, für die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold jedoch von mindestens 14 Bewertungspunkten erforderlich.

Frau GR a.D. Barbara TOBOLKA-MARES war von Dezember 2013 bis März 2015 Gemeinderätin.

Für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya sind die Voraussetzungen nicht gegeben.

Frau GR a.D. Barbara TOBOLKA-MARES hat sich jedoch in ihrer Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde und ihrer Menschen bemüht und ihr Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihr nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.11.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Frau GR a.D. Barbara TOBOLKA-MARES

### **Dank und Anerkennung**

ausgesprochen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

### Verleihung von Ehrenzeichen

#### i) Ausspruch von Dank und Anerkennung – GR a.D. Franz WEIXLBRAUN

#### SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates am 21.10.2015, Punkt 8 der Tagesordnung wurden Richtlinien über die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya erlassen. Voraussetzungen für die Verleihung von Ehrenzeichen der Stadt Waidhofen an der Thaya an Gemeindemandatare ist ein Punktesystem. Für jedes volle Jahr als Mitglied des Gemeinderates in der Funktion als Gemeinderat wird 1 Punkt vergeben. Für die Verleihung des Ehrenzeichens in Silber ist die Anrechnung von mindestens 9 Bewertungspunkten, für die Verleihung des Ehrenzeichens in Gold jedoch von mindestens 14 Bewertungspunkten erforderlich.

Herr GR a.D. Franz WEIXLBRAUN war von Jänner 2009 bis März 2015 Gemeinderat.

Für die Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya sind die Voraussetzungen nicht gegeben.

Herr GR a.D. Franz WEIXLBRAUN hat sich jedoch in seiner Funktion stets um das Wohl der Stadtgemeinde und ihrer Menschen bemüht und sein Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihm nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.11.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird Herrn GR a.D. Franz WEIXLBRAUN

#### Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

### Verleihung von Ehrenzeichen

j) **Ausspruch von Dank und Anerkennung - Ortsvorsteher**

### SACHVERHALT:

Nachfolgende Personen waren in der Zeit vom 13.04.2010 bis 26.03.2015 in den unten genannten Ortsteilen als Ortsvorsteher tätig:

**Dimling:** **NOVAK** Peter, 3830 Dimling 29

**Pyhra:** **DANGL** Gerhard, 3830 Pyhra 4

Peter **NOVAK** und Gerhard **DANGL** haben sich in ihrer Funktion als Ortsvorsteher stets um das Wohl der Stadtgemeinde und ihrer Menschen bemüht und ihr Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit soll ihnen nun Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.11.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgenden ausgeschiedenen Ortsvorstehern

**Dimling:** **NOVAK** Peter, 3830 Dimling 29

**Pyhra:** **DANGL** Gerhard, 3830 Pyhra 4

### Dank und Anerkennung

ausgesprochen.

**ZUSATZANTRAG** des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL:

Herr **ZWINZ Franz**, 3830 Schlagles 13, ist seit 13.04.2010 im Ortsteil Schlagles als Ortsvorsteher tätig. Er legt diese Tätigkeit mit 31.12.2015 zurück.

Er hat sich in seiner Funktion als Ortsvorsteher stets um das Wohl der Stadtgemeinde und ihrer Menschen bemüht und sein Wirken in den Dienst der Allgemeinheit gestellt.

Für diese Tätigkeit wird Herrn **ZWINZ Franz**, 3830 Schlagles 13

**Dank und Anerkennung**

ausgesprochen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG des STADTRATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ZUSATZANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL:**

Der Zusatzantrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## **GEMEINDERATSSITZUNG**

**vom 09.12.2015**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung**

**Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und dem Verein WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV.**

### **SACHVERHALT:**

Seit mittlerweile 11 Jahren läuft auf Initiative von Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt das Projekt WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. Dabei engagieren sich die Waidhofner Rathausmitarbeiter ehrenamtlich – sie erarbeiten innovative Ideen, setzen diese um und verwenden die dadurch erzielten Einnahmen für einen guten Zweck. Was klein begann ist kontinuierlich gewachsen. WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. hat als Initiative bei vielen Veranstaltungen zirka € 50.000,- an Spendengelder erarbeitet und finanzielle Mittel an über 20 Bedürftige übergeben.

Nun wurde aus dieser langjährigen Initiative WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. ein neuer, gleichlautender Waidhofner Verein gegründet. Am 13. November 2015 wählten die Mitglieder in der ordentlichen Generalversammlung den Vorstand. Als Obmann des Vereins WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. wurde Initiator und Vereinsgründer Mag. Rudolf Polt gewählt. Sein Stellvertreter ist der zweite Vereinsgründer Norbert Schmied. Als Schriftführer fungiert DI (FH) Daniela Zimmermann. Sie wird durch Ulrike Zach vertreten. Kassier des neuen Vereins wurde Jürgen Lunzer und Kassier-Stellvertreter Heinz-Peter Wolfschütz. Birgit Pany und DI (FH) Michael Androsch sind die Rechnungsprüfer.

Bei der Abwicklung von Veranstaltungen besteht schon seit vielen Jahren eine enge Zusammenarbeit zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und den Mitarbeitern des Rathauses. So unterstützen einerseits die Letztgenannten auf freiwilliger Basis die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beim traditionellen Maibaumaufstellen und andererseits die Stadtgemeinde die Mitarbeiter des Rathauses bei der Organisation und Abwicklung von sozialen Veranstaltungen.

Nachdem sich nunmehr der Verein WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV., der im Wesentlichen aus den Mitarbeitern des Rathauses besteht, gegründet hat und damit eine neue rechtliche Grundlage vorliegt, soll diese Zusammenarbeit bestärkt und eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden.

Haushaltsdaten:

VA 2015: Haushaltsstelle 9/0000-9390/3 (Haushaltsrücklage Sozial aktiv) EUR 12.852,62.

### **Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.11.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.G.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

## **Kooperationsvereinbarung**

abgeschlossen zwischen  
der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, und  
dem **Verein WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV.**, mit Sitz in 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, eingetragen im Zentralen Vereinsregister unter der ZVR-Nr.: 226407049  
beide vertreten durch ihre zeichnungsberechtigten Organe.

### **PRÄAMBEL**

Bei der Abwicklung von Veranstaltungen besteht schon seit vielen Jahren eine enge Zusammenarbeit zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und den Mitarbeitern des Rathauses. So unterstützen einerseits die Letztgenannten auf freiwilliger Basis die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beim traditionellen Maibaumaufstellen und andererseits die Stadtgemeinde die Mitarbeiter des Rathauses bei der Organisation und Abwicklung von sozialen Veranstaltungen.

Nachdem sich nunmehr der Verein WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV., der im Wesentlichen aus den Mitarbeitern des Rathauses besteht, gegründet hat und damit eine neue rechtliche Grundlage vorliegt, soll diese Zusammenarbeit bestärkt und eine Kooperationsvereinbarung wie folgt abgeschlossen werden:

1. Der im Rahmen des Projektes WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. von den Mitarbeitern erwirtschaftete Betrag in der Höhe von **€ 12.852,62** wird seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in das Eigentum des Vereines WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. übertragen und auf das Vereinskonto überwiesen.
2. Der Verein WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. verpflichtet sich seinerseits Arbeitsleistungen durch Mitglieder des Vereins für die Abwicklung der Veranstaltung des traditionellen Maibaumaufstellens im bisherigen Umfang kostenlos zu Verfügung zu stellen. Andererseits verpflichtet sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dem Verein WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. ein gleichwertiges Stundenausmaß für die Organisation und Abwicklung von Veranstaltungen sowie Spendenübergaben in der Dienstzeit zur Verfügung zu stellen. Der Bedarf erforderlicher Mehrleistungen eines Kooperationspartners wird durch ein entsprechendes Zeitäquivalent ausgeglichen und ist diesbezüglich das Einvernehmen herzustellen.  
Weiters wird festgehalten, dass so wie bisher, freiwillige Spenden und der Reingewinn aus dem Betrieb der Schnapsbar dem Verein WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. zufallen.
3. Die Mitglieder des Vereins WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. sind berechtigt, die **Infrastruktur** (z.B. Telefonanlage, EDV, E-Mail Adressen) der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Vereinszwecke kostenlos zu verwenden.

4. Der Verein WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. ist berechtigt, die **Medien Stadtnachrichten und Homepage** der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Werbezwecke kostenlos zu nutzen.
5. Der **Kartenverkauf** für Veranstaltungen des Vereins WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. wird durch das Bürgerservice der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unentgeltlich abgewickelt.
6. Die **Versicherungen** (Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung, etc.) des Vereins WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. sind in die bestehenden Versicherungen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubeziehen. Eine Mehrprämie ist damit nicht verbunden.
7. Die bisherigen **Werbemittel** (z.B. T-Shirts, Jacken, Roll-up, Fahnen) von WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. werden in das Eigentum des Vereins WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV. übertragen.
8. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erklärt ausdrücklich ihre Zustimmung zur **Weiterverwendung** des bisherigen Logos sowie der Bezeichnungen, Sujets und Designs durch den Verein WAIDHOFEN. SOZIAL. AKTIV.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG**  
vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung**

**Änderung und Verlängerung der Richtlinien über die Direktförderung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

### **SACHVERHALT:**

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 06.05.2004, Punkt 9 der Tagesordnung, wurden die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur erstmaligen Anschaffung von Solar-, Photovoltaik- und Wärmepumpenanlagen neu gefasst. Diese Richtlinien galten bis 31.12.2006.

Mit den Gemeinderatsbeschlüssen vom 13.12.2006 (Punkt 9 der Tagesordnung), vom 10.12.2009 (Punkt 6), vom 19.10.2010 (Punkt 9), vom 07.12.2011 (Punkt 7) und vom 09.12.2013 (Punkt 10) wurden die Richtlinien jeweils verlängert bzw. teilweise Adaptierungen und Ergänzungen vorgenommen. Die derzeit anzuwendenden Richtlinien gelten bis 31.12.2015.

Um diese Förderung aufrecht zu erhalten, ist eine Verlängerung der Richtlinien vorzunehmen. Es soll die Gültigkeit der Richtlinien um ein Jahr verlängert werden und zwar bis 31.12.2016.

Weiters sollen einige Ergänzungen und Änderungen der Richtlinien vorgenommen werden:

Pkt. I.) Allgemeine Bestimmungen, Abs. 1, 2. Satz lautet wie folgt:

„Die Beheizung von Schwimmbädern sowie die Energieerzeugung für Gartenhäuser werden nicht gefördert.“

Dieser soll wie folgt ergänzt werden, um Missverständnisse auszuräumen:

„Die **ausschließliche** Beheizung von Schwimmbädern sowie die **ausschließliche** Energieerzeugung für Gartenhäuser werden nicht gefördert.“

Pkt. II.) Förderungsvoraussetzungen, Abs. 2 lautet wie folgt:

„Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn

2. die geförderte Anlage – soweit dies durch die NÖ Bauordnung gefordert ist -baubehördlich angezeigt bzw. genehmigt ist.“

Dieser soll wie folgt ergänzt werden:

„Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn

2. die geförderte Anlage – soweit dies durch die NÖ Bauordnung **oder das NÖ Elektrizitätswesengesetz** gefordert ist -baubehördlich angezeigt bzw. genehmigt ist,“

Pkt. IV.) Antragstellung, Abs. 1 lautet wie folgt:

„Ansuchen sind spätestens 6 Monate nach Rechnungslegung bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.“

Dieser soll wie folgt abgeändert und ergänzt werden:

„Ansuchen sind ~~spätestens~~ **innerhalb von** 6 Monaten nach Rechnungslegung (**Rechnungsdatum**) bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.“

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 17.11.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Förderrichtlinien werden wie folgt angepasst:

Pkt. I.) Allgemeine Bestimmungen, Abs. 1, 2. Satz lautet wie folgt:

„Die ausschließliche Beheizung von Schwimmbädern sowie die ausschließliche Energieerzeugung für Gartenhäuser werden nicht gefördert.“

Pkt. II.) Förderungsvoraussetzungen, Abs. 2 lautet wie folgt:

„Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn

2. die geförderte Anlage – soweit dies durch die NÖ Bauordnung oder das NÖ Elektrizitätswesengesetz gefordert ist - behördlich angezeigt bzw. genehmigt ist,“

Pkt. IV.) Antragstellung, Abs. 1 lautet wie folgt:

„Ansuchen sind innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum) bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.“

**und**

es wird die Gültigkeit dieser Richtlinien um ein Jahr verlängert, sodass der Punkt „VII.) Inkrafttreten“ wie folgt zu lauten hat: „Diese Richtlinien gelten **bis 31.12.2016.**“

Somit lauten die Richtlinien wie folgt:

# **„RICHTLINIEN ÜBER DIE DIREKTFÖRDERUNG VON SOLARANLAGEN und PHOTOVOLTAIKANLAGEN der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

## **I.) Allgemeine Bestimmungen**

1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt für die erstmalige Anschaffung von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse bei Eigenheimen und Wohnhäusern im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die ausschließliche Beheizung von Schwimmbädern sowie die ausschließliche Energieerzeugung für Gartenhäuser werden nicht gefördert.

2. Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in diesen Richtlinien festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Mittel der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewährt werden.
3. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die gegenständlichen Richtlinien können vom Gemeinderat jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

## **II.) Förderungsvoraussetzungen**

Zuschüsse werden nur dann gewährt, wenn

1. das Eigenheim bzw. Wohnhaus der geförderten Anlage ganzjährig bewohnt ist,
2. die geförderte Anlage – soweit dies durch die NÖ Bauordnung oder das NÖ Elektrizitätswesengesetz gefordert ist - behördlich angezeigt bzw. genehmigt ist,
3. alle zivilrechtlichen Erfordernisse erfüllt sind und die erforderlichen Zustimmungserklärungen, sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
4. die Anlage den geltenden Normen entspricht,
5. sich der Förderungswerber verpflichtet hat,
  - für eine Kontrolle der Förderungsstelle oder einer von dieser beauftragten Person jederzeit nach Voranmeldung Zugang zur Anlage zu gewähren,
  - für den Fall der Nichteinhaltung der in diesen Richtlinien normierten Verpflichtungen den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen.

## **III.) Förderungswerber**

Ein Ansuchen um Förderung können einbringen: Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Bauberechtigte, Mieter und Pächter, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya haben.

## **IV.) Antragstellung**

1. Ansuchen sind innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungslegung (Rechnungsdatum) bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einzubringen.

2. Dem Ansuchen sind Kopien der Originalrechnungen und der Originalzahlungsbelege anzuschließen und vorzulegen.

#### **V.) Förderungsausmaß**

Die Förderungshöhe beträgt **20% der anerkannten Investitionskosten je Anlage und Wohneinheit** und wird begrenzt mit

- € 400,-- für Solaranlage
- € 400,-- für Photovoltaikanlage

#### **VI.) Zusicherung und Auszahlung**

Die Genehmigung der einzelnen Zuschussansuchen ist nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1976 dem Bürgermeister vorbehalten. Nach Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen erhält der Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung unter Angabe des zuerkannten Betrages. Zu diesem Zeitpunkt wird auch die Auszahlung der Förderung veranlasst.

#### **VII.) Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten bis 31. Dezember 2016.“

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

**Verlängerung der Richtlinien über die Förderung der Kreditgewährung für Wohnbaukredite für Eigenheime in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**

### SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 07.05.2003, Punkt 19 der Tagesordnung, wurden die Richtlinien über die Förderung der Kreditgewährung für Wohnbaukredite für Eigenheime in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einer Gültigkeitsdauer bis 31.12.2004 neu gefasst.

Die Gültigkeit dieser Richtlinien wurde bereits mehrmals verlängert und zwar:

Gemeinderatsbeschluss vom	Tagesordnungspunkt	verlängert bis
15.12.2004	Punkt 15	31.12.2006
13.12.2006	Punkt 8	31.12.2009
10.12.2009	Punkt 7	31.12.2011
07.12.2011	Punkt 8	31.12.2013
09.12.2013	Punkt 11	31.12.2015

Um die Wohnraumbeschaffung weiterhin zu fördern, soll die Gültigkeit der Richtlinien um ein Jahr verlängert werden und zwar bis 31.12.2016.

### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bau- und Raumordnung, Wohnbau, Tourismus und Stadterneuerung in der Sitzung vom 17.11.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Gültigkeit der Richtlinien über die Förderung der Kreditgewährung für Wohnbaukredite für Eigenheime in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya **um ein Jahr verlängert** wird, sodass der Punkt „IX. Gültigkeit“ wie folgt zu lauten hat:

„Diese Richtlinien gelten **bis 31.12.2016.**“

Somit lauten die Richtlinien wie folgt:

<p><b>„RICHTLINIEN</b> über die Förderung der Kreditgewährung für Wohnbaukredite für</p>
--

**Eigenheime in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen**

<p>in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya</p>
--

Zufolge des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya in der Fassung vom 07.05.2003 gewährt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya unter nachstehenden Voraussetzungen die Förderung eines Wohnbaukredites für Eigenheime in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen:

### **I. Gegenstand der Förderung**

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernimmt bei Errichtung von Eigenheimen in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen Zinszuschüsse für einen Kredit von maximal. EUR 4.500,00 auf höchstens 7 Jahre Laufzeit.

### **II. Förderungswerber**

Förderungswerber können sein Bauwerber, die beabsichtigen, innerhalb des Gemeindebereiches Wohnraum zu errichten, sowie Wohnungseigentumsanwärter, für die ebenfalls innerhalb des Gemeindebereiches Wohnraum errichtet wird.

Weiters muss der Förderungswerber die österreichische Staatsbürgerschaft oder die EU-Bürgerschaft besitzen und im Gemeindebereich seinen Hauptwohnsitz haben. Im geförderten Objekt muss für die Dauer der Förderung der Hauptwohnsitz begründet werden.

### **III. Förderungswürdige Vorhaben**

Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird ausschließlich für die Errichtung von Wohnraumnutzflächen nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes gewährt. Die Zinszuschüsse werden frühestens nach Fertigstellung der Kellerdecke bewilligt. Nach Ablauf eines Jahres nach der Fertigstellungsmeldung gemäß § 30 der NÖ Bauordnung 1996 werden ausnahmslos keine Zinszuschüsse mehr zugesagt. Für Geschäftshäuser und Garagen werden grundsätzlich keine Förderungen gewährt.

### **IV. Ausmaß der Förderung**

- a) Die Förderung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya besteht in der Gewährung eines Zinszuschusses in der Höhe von 50 % des verrechneten Zinssatzes, höchstens jedoch 3,50 % p.a., zu einem laut Punkt III. förderbaren Kredit..

- b) Die Laufzeit der Förderung beträgt 7 Jahre.
- c) Die Rückzahlung erfolgt in Pauschalraten (Kapital und Zinsen), beginnend 3 Monate nach Zuzählung des Kredites. Vorzeitige Rückzahlungen sind möglich.
- d) Für nicht rechtzeitig geleistete Rückzahlungen wird kein Zinsenzuschuss geleistet.
- e) Die Verzinsung des Kredites beträgt maximal 0,5 % über der im Inland zur öffentlichen Zeichnung aufgelegten Bundesanleiheentranche mit einer Laufzeit von mindestens 8 Jahren. Die letzte Bundesanleiheentranche des Kalenderjahres ist jeweils maßgeblich für das gesamte Folgejahr.
- f) Die Zinsenzuschüsse werden vom kreditgewährenden Kreditinstitut halbjährlich jeweils am 30.6. und 31.12. direkt mit der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verrechnet.

### **V. Verfahrensbestimmungen**

Um die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien kann der Förderungswerber innerhalb der gesetzten Fristen schriftlich bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ansuchen. Die Kreditsicherstellung ist mit dem kreditgewährenden Kreditinstitut direkt zu vereinbaren.

### **VI. Genehmigung der Förderung**

Über das Ansuchen entscheidet der Bürgermeister. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht abgeleitet werden. Die dem Bürgermeister zukommenden Informationen unterliegen der Amtsverschwiegenheit gemäß § 21 NÖ Gemeindeordnung 1973 sowie dem Steuergeheimnis der Bundesabgabenordnung.

### **VII. Erlöschen der Förderung**

Die Förderung kann widerrufen und bereits geleistete Zuschüsse sofort fälliggestellt werden, wenn:

- a) der geförderte Kredit widmungswidrig verwendet wurde,
- b) Umstände, die zum Erlöschen der Förderung führen, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nicht fristgerecht bekanntgegeben wurden und
- c) der Förderungswerber eventuelle Auflagen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya nicht einhält,
- d) das geförderte Eigenheim bzw. die geförderte Eigentumswohnung nach Fertigstellung aus irgendwelchen Gründen nicht bezogen bzw. nicht als Hauptwohnsitz gemeldet wird,
- e) im Laufe des Kredites der Hauptwohnsitz geändert wird.

Die Rückzahlung des geleisteten Zinsenzuschusses hat binnen eines Monats nach dessen schriftlicher Anforderung an die Stadtgemeinde zu erfolgen bzw. besteht die Verpflichtung zur Rückzahlung des geleisteten Zinsenzuschusses ab dem Quartalsende, das der Änderung des Hauptwohnsitzes folgt.

Mehrkosten durch Ratensäumigkeiten werden von der Stadtgemeinde nicht getragen.

### **VIII. Gesamtausmaß der Förderung**

Durch die Bewilligung von Zinsenzuschüssen für Kredite aus der Förderaktion der Kreditgewährung für Wohnbaukredite für Eigenheime in offener und gekuppelter Bauweise, Reihenhäuser und Eigentumswohnungen darf ein Gesamtkreditrahmen von € 300.000,00 nicht überschritten werden.

### **IX. Gültigkeit**

Diese Richtlinien gelten bis 31.12.2016.“

### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

### NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

**Erweiterung des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.06.1997, Punkt 4 der Tagesordnung, Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen aus dem selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinden auf die Bezirkshauptmannschaften**

#### SACHVERHALT:

Unter Punkt 4 der Tagesordnung des Gemeinderats vom 05.06.1997 wurde beschlossen, dass Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, vom Wirkungsbereich der Gemeinde auf die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya übertragen werden sollen. Dazu war ein Antrag an die NÖ Landesregierung um Aufnahme in die NÖ Bau-Übertragungsverordnung LGBl.1090/2 erforderlich.

Dieser Antrag lautete wie folgt:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya stellt an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung möge die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya übertragen.

Dieser Antrag wird wie folgt begründet:

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs. 1 letzter Satz NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-0, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfaßt ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen und sind nach der derzeitigen Rechtslage nach wie vor ein gewerbebehördliches und baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würde man daher die genannten Agenden der Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, so würde das im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung erfolgen und hätte dies überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Behördenverfahren zur Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte einen hohen Rationalisierungseffekt zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.“

Diesem Antrag wurde Rechnung getragen und mit 01. November 1997 wurde die Übertragung der Agenden für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya schlagend.

Nach damaliger Rechtsauslegung (siehe Rundschreiben Nr. IVW3-GO-5/43-97 des Amts der NÖ Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung vom 13.08.1997) war auch bei Mischverwendungen (z.B.: Betrieb und Wohnung) von Gebäuden grundsätzlich die Bezirkshauptmannschaft zuständige Baubehörde.

Diese Rechtsansicht wurde nunmehr durch einen Beschluss des NÖ Landesverwaltungsgerichts vom 27.06.2015, Zl. LVwG-AV-630/001-2015 demontiert und klärend festgehalten, dass hinsichtlich der Zuständigkeit bei einer Mischnutzung bzw. -verwendung von Bauwerken in der NÖ Bau-Übertragungsverordnung keine Bestimmungen enthalten sind, wonach die Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen auf die Bezirkshauptmannschaft auch nicht gewerblich genutzte Teile eines Vorhabens umfasst.

Mit Schreiben Nr. IVW3-LG-7100005/076-2015 vom 04.11.2015 des Amts der NÖ Landesregierung, Abteilung Innere Verwaltung ergeht unter Punkt 2.3 das Ersuchen an jene Gemeinden, welche aufgrund eines vom Gemeinderat beschlossenen Antrags bereits in die NÖ Bau-Übertragungsverordnung aufgenommen wurden, eine erweiterte Beschlussfassung und Antragstellung erneut vorzunehmen, um eine klarstellende Novellierung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung im Hinblick auf die unklare Zuständigkeit bei der Mischnutzung bzw. -verwendung von Bauwerken zu ermöglichen.

Die Novellierung soll derart erfolgen, dass der ursprünglichen Rechtsansicht entsprochen wird.

Eine Vorlage über den zu stellenden Antrag samt Begründung ist im vor genannten Schreiben enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass bis zum Zeitpunkt der entsprechenden Novellierung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung die Übertragung im bereits bestehenden Ausmaß aufrecht bleibt.

#### **Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es soll folgender Antrag an die NÖ Landesregierung gestellt werden:

„Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya stellt gemäß § 32 Abs. 4 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, an die NÖ Landesregierung den Antrag, die NÖ Landesregierung wolle die Besorgung aller Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, aus dem eigenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya auf die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya übertragen. Die Übertragung bezieht sich auf das gesamte Vorhaben auch wenn dieses nur teilweise der gewerbebehördlichen Genehmigungspflicht unterliegt, soweit bautechnisch ein untrennbarer Zusammenhang mit der gewerblichen Betriebsanlage besteht.“

Dieser Antrag wird wie folgt begründet:

Gemäß § 23 Abs. 1 dritter Satz in Verbindung mit § 20 Abs. 1 letzter Satz NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 in der geltenden Fassung, ist die Zuständigkeit der Baubehörde bei gewerblichen Betriebsanlagen, die einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedürfen, auf jene baurechtlichen Bestimmungen eingeschränkt, deren Regelungsinhalt durch die Genehmigung der Gewerbebehörde nicht erfasst ist. Dies kann in der Praxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen. Nach der derzeit geltenden Rechtslage sind nach wie vor ein gewerbebehördliches und baurechtliches Verfahren parallel zu führen. Würden die genannten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf die Bezirkshauptmannschaft übertragen, wäre dieser Schritt im Sinne der Zweckmäßigkeit der Verfahrensführung gelegen und hätte überdies eine Beschleunigung und Vereinfachung beider Verfahren zur Folge. Die Verfahren könnten rascher durchgeführt werden und es würden Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Dies hätte eine gesteigerte Effizienz zur Folge und es würde eine stärkere Rechtmäßigkeit der Verfahren und eine höhere Rechtssicherheit erreicht werden.“

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

**Schadenersatzzahlung aufgrund des Vergleichs zu 6Cg 110/01p, LG Krems an der Donau**

### SACHVERHALT:

Nico Gamerith hat bei seiner Geburt am 22.03.1997 bleibende Schäden durch einen ärztlichen Kunstfehler erlitten. Da zu diesem Zeitpunkt jedoch im Krankenhaus (Rechtsträger war die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya) die Versicherungsprämie nicht rechtzeitig eingezahlt wurde, ergab sich hinsichtlich der Deckung durch die Haftpflichtversicherung ein Rechtsstreit, der in folgendem Vergleich mündete:

Seitens der UNIQA wurde festgestellt, dass keine Deckung besteht, die Schadenersatzforderungen jedoch in Form einer „Schicksalsgemeinschaft“ im Verhältnis 50:50 zwischen UNIQA und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya getragen werden.

Überdies wurde mit dem Land NÖ hinsichtlich der Pflegegeld-Regressforderungen ebenfalls ein gerichtlicher Vergleich (GZ: 6Cg 270/01t) geschlossen und entsprechende Zahlungen geleistet. Auf Initiative von Herrn StADir. Mag. Polt kam es zu der Vereinbarung mit dem Land NÖ und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 22.08.2006, dass das Land NÖ auf die gerichtliche Einbringlichmachung der Regressforderungen verzichtete.

In einem weiteren Rechtsstreit wurde mit dem Vertreter des mj Nico Gamerith ein gerichtlicher Vergleich (GZ: 6 Cg 110/01p vom 03.11.2005) geschlossen und entsprechende Schadenersatzleistungen in der Höhe von ca. EUR 246.000,00 vereinbart.

Mit Schreiben vom 02.10.2015 hat sich RA Dr. Martin Wandl, von der Rechtsanwaltspartnerschaft Dr. Martin Wandl & Dr. Wolfgang Krempf, Kremser Gasse 19, 3100 St. Pölten, als Vertreter des mj. Nico Gamerith betreffend der Aufrechterhaltung der Mobilität wie folgt an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gewandt:

„Betrifft: *Vorfall vom 16.09.1998*  
*mj. Nico Gamerith, geb.: 22.03.1997*  
*rechtskräftiger Vergleich LG Krems, 6Cg 110/01p*

*Sehr geehrter Herr Stadtdirektor Mag. Polt!*

*In gegenständlicher Angelegenheit hat mich nunmehr neuerlich meine Mandantschaft besucht und habe ich zu berichten wie folgt:*

*Nico Gamerith ist zwischenzeitig am 22.03.2015 volljährig geworden. Damit ändern sich natürlich einige Umstände. Die Sachwalterschaft der Mutter besteht zwar weiter, es kann jedoch nicht so sein, dass die vielen Leistungen, die Frau Monika Gamerith aufgrund der*

*Behinderung des Nico zusätzlich zu leisten hat, völlig kostenfrei für Nico zu erbringen sind. Frau Gamerith erhält natürlich die übliche Sachwalter-Entschädigung, diese ist jedoch bestenfalls Abgeltung für die zusätzlichen administrativen Tätigkeiten. Fakt ist: Nico ist in vielerlei Hinsicht – ebenso wie jeder andere Volljährige – auf eine gewisse Mobilität angewiesen. Um es ganz einfach zu formulieren, kann gesagt werden, dass Frau Gamerith für Nico tatsächlich täglich mehrmals „das Taxi“ macht. Das ist leicht nachvollziehbar, wenn man berücksichtigt, dass Nico nur kürzeste Gehstrecken ohne Schmerzen bewältigen kann, aber andererseits natürlich Bedürfnisse wie jeder andere hat. Darüber hinaus ist aber Nico aufgrund seiner besonderen Bedürfnisse auch öfter zum Arzt oder in Behandlungen zu bringen. Es finden Therapien statt, Nico ist auch ins Fitnessstudio zu bringen. Die sozialen Kontakte bzw. Freunde befinden sich insbesondere in Horn. Frau Gamerith muss Nico nahezu täglich nach Horn bringen oder von dort abholen, einmal in der Woche ist sowieso auch die Therapie in Horn, Frau Gamerith fährt den Nico notwendigerweise mehrfach im Jahr auch nach Wien, oder sonst irgendwo weiter hin, auch die Fahrten vom Wohnhaus zu diversen Zielen in Gars summieren sich.*

*Betrachtet man alleine die mindestens fünfmal in der Woche stattfindenden Fahrten nach Horn, so ergeben sich für Hin- und Rückfahrt 24 km, wöchentlich demnach 120 km und jährlich 6.240 km. Für Einkäufe oder sonstige Besorgungen für Nico fährt Frau Gamerith sicherlich auch mindestens einmal am Tag „in die Ortschaft“ nach Gars, die Entfernung beträgt im Schnitt 2,5 km, demnach hin und retour 5 km, wöchentlich demnach 35 km und jährlich 1.820 km. Rechnet man noch mindestens (moderat) ca. 1.000 km jährlich für Fahrten mit weiterer Entfernung (z.B. nach Wien in die Orthopädie Speising, aber auch Verwandtenbesuche von Nico, etc.), so kommt man auf jährlich 9.060 km, in welchen Frau Gamerith für Nico „das Taxi“ macht. Unter Anrechnung des amtlichen Kilometergeldes von € 0,42 ergibt sich hierfür ein Betrag von € 3.805,20.*

*Obige Berechnung ist bloß beispielsweise, gibt jedoch die tatsächlichen Verhältnisse schon sehr konkret wieder. Die Fahrten für Nico sind, wie schon festgehalten, auch zu seiner medizinischen, persönlichen und sozialen Versorgung notwendig. Hätte Nico die eingetretenen Behinderungen nicht, so könnte er selbst den Führerschein erwerben, die Fahrten selbst mit eigenem Auto durchführen, wie das auch normal ist. Nunmehr muss Frau Gamerith dies für ihn tun und ergeben sich daraus eben fortlaufend die obangeführten Kosten.*

*Gegenständliches Problem bedarf jedenfalls einer Lösung. Meine Mandantschaft macht vorerst unpräjudiziell den Vorschlag wie folgt: Gegen die Bezahlung des Betrages von €\_15.000,00 im Voraus wären die Ansprüche meiner Mandantschaft aus diesem Titel für die nächsten fünf Jahre bereinigt und verglichen (Begründung: das Auto von Frau Gamerith ist am Ende, Frau Gamerith braucht ein anderes Auto). Vorstellbar wäre aber auch, dass aus gegenständlichem Titel jährlich € 3.500,00 wertgesichert an meine Mandantschaft zur Auszahlung kommen.*

*Ich ersuche höflich um baldige Antwort und zeichne*

*mit freundlichen Grüßen*

*Dr. Martin Wandl“*

Die Kosten für das Einschreiten von Dr. Wandl für das gegenständliche Einschreiten in vor-  
genannten Fall betragen EUR 480,00 inkl. USt.

**Haushaltsdaten:**

VA 2015: Haushaltsstelle 1/4170-7680 (Pflegesicherung, Schadenersatz und Regresszahlungen) EUR 14.700,00

gebucht bis: 06.11.2015 EUR 7.999,46

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da die Bedeckung nicht zur Gänze gegeben ist, erfolgt die Einsparung auf nachstehendem Konto:

VA 2015: Haushaltsstelle 1/5190-7290 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sonstige Ausgaben Gesundheitsvorsorge) EUR 4.000,00

gebucht bis: 06.11.2015 EUR 2.993,39

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

**Ausgabensperre** (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 11.12.2014, Punkt 3 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des ordentlichen Voranschlages für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2015 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlages der Haushaltsstelle überschritten.

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für nachstehend angeführte Ausgabenansätze aufgehoben:

1/4170-7680 (Pflegesicherung, Schadenersatz und Regresszahlungen)

1/5190-7290 (Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Sonstige Ausgaben Gesundheitsvorsorge)

**und**

es werden die Forderungen des Nico Gamerith, vertreten durch Rechtsanwaltpartnerschaft Dr. Martin Wandl & Dr. Wolfgang Krempl, Kremser Gasse 19, 3100 St. Pölten unter Zugrundelegung des rechtskräftigen Vergleiches des Landesgericht Krems an der Donau vom 3.11.2005, GZ: 6 Cg 110/01p, für Fahrten des Nico Gamerith, die zu seiner medizinischen, persönlichen und sozialen Versorgung notwendig sind, dahingehend verglichen, das gegen die Bezahlung des Betrages von EUR 15.000,00 - ohne Präjudiz - die Ansprüche für die nächsten fünf Jahre bereinigt und verglichen sind.

Des Weiteren werden die Kosten von der Rechtsanwaltspartnerschaft Dr. Martin Wandl & Dr. Wolfgang Krempl, Kremser Gasse 19, 3100 St. Pölten in Höhe von EUR 960,00 anerkannt.

Die sich aus obig angeführten Beträgen ergebenden Gesamtkosten in Höhe von EUR 15.960,00 werden aufgrund des in der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2003, Pkt. 28 der Tagesordnung abgeschlossenen Vergleiches zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und der Uniqa Versicherungs AG zu jeweils gleichen Teilen getragen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

### NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

#### Museumsverein – Ersatz der Personalkosten

GR Astrid LENZ war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

#### SACHVERHALT:

Der Verein Heimatmuseum Waidhofen an der Thaya hat im Jahre 2002 die Stelle eines Archivars zur Besetzung ausgeschrieben.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2002, Punkt 11 der Tagesordnung hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya dem Verein Heimatmuseum Waidhofen an der Thaya die Lohnkosten erstmals für die Anstellung eines Archivars auf die Dauer von 36 Monaten mit ca. EUR 1.370,00 pro Monat, max. EUR 17.000,00 pro Jahr ersetzt.

Mit 01.03.2003 hat der Verein Heimatmuseum Waidhofen an der Thaya Frau Mag. Sandra Sam, wohnhaft 3842 Thaya, Hauptstraße 24, als Archivarin, teilzeitbeschäftigt mit 20 Wochenstunden, angestellt.

In den weiteren Jahren kam es durch folgende Gemeinderatsbeschlüsse zum Ersatz der Lohnkosten von Frau Mag. Sam:

Beschluss am:	Zeitraum:	Betrag:
15.12.2005	36 Monate ab 01.03.2006	max. EUR 18.000,00 pro Jahr
12.03.2009	12 Monate ab 01.03.2009	max. EUR 18.600,00 pro Jahr
10.12.2009	12 Monate ab 01.03.2010	max. EUR 19.000,00 pro Jahr
09.12.2010	01.03.2011 – 31.12.2011	max. EUR 15.800,00
07.12.2011	01.01.2012 – 31.12.2012	max. EUR 19.500,00
06.12.2012	01.01.2013 – 31.12.2013	max. EUR 19.500,00
09.12.2013	01.01.2014 – 31.12.2014	max. EUR 20.000,00

Frau Mag. Sam hat am 30.06.2014 ihre Anstellung als Archivarin beendet.

Im Sommer 2015 wählte der Museumsverein einen neuen Vorstand mit Frau GR Astrid Lenz als Obfrau. Seit 04.11.2015 ist Frau GR Lenz mit 20 Stunden pro Woche beim Museumsverein Waidhofen an der Thaya angemeldet.

Mit Schreiben vom 11.11.2015 hat der Museumsverein Waidhofen an der Thaya um die Refinanzierung der Gehaltskosten für die Museumsleiterin Frau GR Astrid Lenz für das Jahr 2016 angesucht:

„Finanzierungszusage für Museumsleiterin

Sehr geehrte Frau Stadträtin Biedermann,

basierend auf den bereits geführten Vorgesprächen ersuchen wir wie in den Vorjahren um eine Finanzierungszusage für die Gehaltskosten unserer Museumsleiterin Astrid Lenz durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya.

Die Lohnkosten für 2015 betragen laut Auskunft der Steuerberatungskanzlei Wobisch, welche die Lohnverrechnung für unseren Verein abwickelt, EUR 3.119,99.

Damit wir unsere Museumsarbeit auch im Jahr 2016 weiterführen können, ersuchen wir um eine Finanzierungszusage von EUR 25.000,00.

Wir bitten Sie als zuständige Kulturreferentin, unsere Bemühungen für das Museum unserer Stadt Waidhofen an der Thaya weiter zu unterstützen.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Museumsverein Waidhofen an der Thaya

Leopold Gudenus                      Josef Fried  
*Obfrau Stellvertreter*              *Kassier*

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.11.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Museumsverein Waidhofen an der Thaya für den Aufwand von Personalkosten ein Betrag in der Höhe von max.

**EUR 25.000,00**

für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 ersetzt nachdem entsprechende Nachweise wie Lohnkostenaufstellungen und Kopien von Lohnkonten vollständig vorgelegt wurden.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

### Abschluss einer Vereinbarung über die Leitung der Volkshochschule

GR Astrid LENZ war während der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht im Sitzungssaal anwesend.

#### SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 15.12.2003 Punkt 32 der Tagesordnung wurde Frau Karin OTTO (geborene Wolf) mit Wirkung vom 01.02.2004 mit der Leitung der Volkshochschule betraut. Für diese Tätigkeit wurde ihr ein jährlicher Pauschal-Reisespesenersatz in der Höhe von EUR 1.000,00 gewährt.

Mit Schreiben vom 17.10.2015 hat Frau OTTO mitgeteilt, dass sie ihre Tätigkeit als Leiterin der Volkshochschule per 31.01.2016 beenden wird.

Auf Vorschlag von Bürgermeister Robert Altschach soll Frau Astrid Lenz ab 01.01.2016 mit der Leitung der Volkshochschule betraut werden.

Weiters soll eine Aufwandsentschädigung für die Leitung der Volkshochschule in Höhe der jeweiligen Entschädigung eines Gemeinderates gemäß § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032 i.d.g.F. in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher gewährt werden. Diese beträgt derzeit monatlich EUR 251,86, somit jährlich gesamt EUR 3.022,32.

#### Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 25.11.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Mit Frau Astrid Lenz, geb. 01.08.1971, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Gföller-Straße 9, wird eine Vereinbarung dahingehend geschlossen, dass sie mit Wirkung vom 01.01.2016 befristet auf die Dauer eines Jahres mit der Leitung der Volkshochschule betraut wird und auf die Dauer der Ausübung dieser Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe der jeweiligen Entschädigung eines Gemeinderates gemäß § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032 i.d.g.F. in Verbindung mit der Verordnung

des Gemeinderates über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher gewährt wird. Die Leitungstätigkeit umfasst insbesondere die Erstellung der jährlichen Volkshochschulprogramme (Sommersemester, Wintersemester) durch Organisation und Abwicklung von Kursen, Vorträgen und sonstigen Weiterbildungsangeboten im Mindestausmaß des bisherigen Umfangs und die in diesem Zusammenhang stehende Öffentlichkeitsarbeit.

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Für den Antrag stimmen 19 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 3 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE).

Somit wird der Antrag angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG**  
vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung**

### **Jugendsportförderungen**

#### **SACHVERHALT:**

Von folgenden Sportvereinen wurden Ansuchen um Jugendsportförderung für das Jahr 2015 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya  
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis  
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis  
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya

#### Bisherige Subventionen:

	2012	2013	2014
SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	500,00	500,00	850,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	400,00	400,00	600,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	400,00	400,00	550,00
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya	Nicht angesucht!	Nicht angesucht!	Nicht angesucht!

Folgende Subventionsbeträge sind für die Unterstützung der Sportvereine für dieses Jahr vorgesehen:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 800,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 500,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 200,00
Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya	EUR 500,00

Summe EUR 2.000,00

#### **Haushaltsdaten:**

VA 2015: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 29.500,00  
gebucht bis: 13.11.2015 EUR 24.850,55  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

**Ausgabensperre** (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.10.2015 aufgehoben.

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 19.11.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für das Jahr 2015 werden nachstehende Beträge als **Jugendsportförderung** an die Sportvereine zur Auszahlung gebracht:

SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya	EUR 800,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tennis	EUR 500,00
Österr. Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, Sektion Tischtennis	EUR 200,00
<u>Union Handball-Club Waidhofen an der Thaya</u>	<u>EUR 500,00</u>
Summe	EUR 2.000,00

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

**GEMEINDERATSSITZUNG**  
vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung**

### **Sportsubventionen**

#### **SACHVERHALT:**

Von folgenden drei Sportvereinen wurden Subventionsansuchen mit diversen Leistungsberichten für das Jahr 2015 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya eingebracht:

Modellautoverein MAV Waidhofen an der Thaya  
Hobby Sportclub Altwaidhofen  
Union Karateclub Raika Waidhofen an der Thaya

#### Bisherige Subventionen:

	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Modellautoverein MAV Waidhofen an der Thaya	Nicht angesucht!	Nicht angesucht!	Nicht angesucht!
Hobby Sportclub Altwaidhofen	230,00	230,00	230,00
Union Karateclub Raika Waidhofen an der Thaya	330,00	330,00	330,00

Folgende Subventionsbeträge sind für die Unterstützung der Sportvereine für dieses Jahr vorgesehen:

Modellautoverein MAV Waidhofen an der Thaya	EUR 150,00
Hobby Sportclub Altwaidhofen	EUR 350,00
<u>Union Karateclub Raika Waidhofen an der Thaya</u>	<u>EUR 330,00</u>
Summe	EUR 830,00

#### **Haushaltsdaten:**

VA 2015: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 29.500,00  
gebucht bis: 13.11.2015 EUR 24.850,55  
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 2.000,00

#### **Ausgabensperre** (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Die Ausgabensperre wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 21.10.2015 aufgehoben.

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 19.11.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden für das Jahr 2015 nachstehende Beträge als Subvention an folgende drei Sportvereine zur Auszahlung gebracht:

Modellautoverein MAV Waidhofen an der Thaya	EUR 150,00
Hobby Sportclub Altwaidhofen	EUR 350,00
<u>Union Karateclub Raika Waidhofen an der Thaya</u>	<u>EUR 330,00</u>
Summe	EUR 830,00

Da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

## NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

**Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, BA 29, Lindenhofstraße, Annahme der Zusicherung von Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 22.10.2015, WWF-30240029/2**

### SACHVERHALT:

Mit Schreiben vom 22.10.2015, eingelangt am 16.11.2015, hat der NÖ Wasserwirtschaftsfonds, 3901 St. Pölten, Landhausplatz 1, Zahl WWF-30240029/2, folgende Zusicherung von Förderungsmittel aus dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds übermittelt:

### „ZUSICHERUNG

Gemäß § 2 (1) lit. a des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, LGBl. 1300 idgF, werden dem Antragsteller für das Bauvorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Bauabschnitt 29

### FÖRDERUNGSMITTEL AUS DEM NÖ WASSERWIRTSCHAFTSFONDS

zugesichert.

Bis zur Endabrechnung werden zu den vorläufig förderbaren Investitionskosten (ohne Kosten Leitungskataster) in der Höhe von .....	EUR	677.800,00
vorläufig 5 %, das sind .....	EUR	33.890,00
und eine vorläufige Pauschalförderung in der Höhe von .....	EUR	1.310,00

gewährt.

Von diesen Förderungsbeträgen werden bis zur Endabrechnung 100 %, das sind .....	EUR	35.200,00
--	-----	-----------

in Form eines Darlehens gewährt.

Für die vorläufigen Leitungskatasterkosten von .....	EUR	2.200,00
wird eine vorläufige Pauschale in der Höhe .....	EUR	275,00

bewilligt.

(Auszahlung der Leitungskatasterpauschale in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen nach Funktionsfähigkeit)

Bis zur Endabrechnung werden somit zu den <b>vorläufigen förderbaren Gesamtinvestitionskosten</b> in der Höhe von .....	EUR	<b>680.000,00</b>
somit <b>Gesamtförderungsmittel</b> im Ausmaß von .....	EUR	<b>35.475,00</b>

zu den in der Beilage festgesetzten Bedingungen zugesichert.

Die sich aus den Investitionskosten und dem Förderungsausmaß für diesen Bauabschnitt ergebende theoretische Altannuität ist aus der Beilage ersichtlich.

Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes und die sich aus diesem Bauabschnitt ergebende Altannuität erfolgt nach Kollaudierung.“

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 30.11.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird die Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 22.10.2015, Zahl WWF-30240029/2 für das Vorhaben Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen an der Thaya, Bauabschnitt 29 Lindenhofstraße, zu nachstehenden Bedingungen, und darüber hinaus zu den Allgemeinen Bedingungen, vorbehaltlos angenommen:

„WWF-B.w.e

**BEDINGUNGEN**

1. a) Der mit dem Förderungsvertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH aufgrund des Umweltförderungsgesetzes 1993, BGBl. 185/1993 in der geltenden Fassung festgelegte vorläufige Fördersatz wurde der Berechnung des Förderungsausmaßes des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugrundegelegt.
- b) Die zugesicherten Förderungsmittel des NÖ Wasserwirtschaftsfonds werden bei Nachweis des entsprechenden Baufortschrittes, höchstens jedoch in folgenden

**Jahresquoten**

unter Berücksichtigung der nachstehenden Bedingungen fällig:

2015	EUR	3.600,00	2016	EUR	7.200,00
2017	EUR	8.900,00	2018	EUR	8.900,00
2019	EUR	6.875,00	2020	EUR	0,00

- c) Die Förderung besteht in der Gewährung von Darlehen

- d) Gewährte Darlehen werden bis zur vollständigen Tilgung mit 1 % p.a. (halbjährlich dekursiv, kal./360) verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Die bis zum Beginn der Rückzahlung anfallenden Zinsen werden dem Kapital zugeschlagen.

Der voraussichtliche Kapitalstand aufgrund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlung) für den gewährten Darlehensbetrag ist aus der beiliegenden Aufstellung der theoretischen Altannuitäten ersichtlich.

Eine vorzeitige Rückzahlung des Darlehens ist möglich.

- e) Die angewiesenen Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlung.

2. Vertragsgrundlagen:

– wasserrechtlich bewilligtes Projekt vom 2. Dezember 2013

– Projektverfasser: Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH

– Wasserrechtsbescheid vom 20. Jänner 2014 (Kenntnisnahme der Anzeige)  
GZ WTW2-WA-0415/004

Behörde: Bezirkshauptmann von Waidhofen a.d. Thaya

3. Festlegung von Fristen:

Baubeginnsfrist: 1. April 2014

Funktionsfähigkeitsfrist: 31. Dezember 2015

#### 4. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

**a) Allgemeines**

Die Bestimmungen des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetzes, idgF, sowie die NÖ Wasserwirtschaftsfonds Förderungsrichtlinien 2009 – Siedlungswasserwirtschaft sind wesentliche Bestandteile dieser Zusicherung.

**b) Vertragsabschluss**

Die Zusicherung wird mit der Vorlage der Annahmeerklärung durch den Förderungsnahmer rechtsverbindlich, wobei die Zusicherung vorbehaltlos zur Kenntnis zu nehmen und anzuerkennen ist.

- Annahmeerklärung

Die Übernahme der angeführten Verpflichtungen ist bei Gemeinden an einen Beschluss des zuständigen Organs nach der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 (Gemeindevorstand, Gemeinderat), bei Verbänden an einen Verbandsbeschluss, entsprechend den geltenden Satzungen, und bei Genossenschaften an einen Beschluss des zuständigen Organes gebunden.

- Bei Genossenschaften verpflichten sich diese, zusätzliche Mitglieder, wie im § 81, Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes vorgesehen, aufzunehmen.

- **Bei Gewährung der Förderung in Form eines Darlehens ist – sofern es sich beim Fondsmittelnehmer nicht um eine Gemeinde oder einen Verband nach dem Gemeindeverbandsgesetz handelt – der Annahmeerklärung eine**

**geeignete Sicherstellung anzuschließen (z.B. Haftungserklärung einer Gemeinde oder Bankgarantie; Sollte in den Satzungen der Genossenschaft eine Bestimmung, die Bezug auf den § 80 WRG 1959 „Genossenschaftliche Verpflichtung als Grundlast“ nimmt, enthalten sein, ist das als geeignete Sicherstellung ausreichend. Eine Kopie der Satzungen der Genossenschaft mit dem Anerkennungsbescheid der Behörde wäre dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds zu übermitteln.).**

Die Annahmeerklärung ist bis spätestens 3 Monate ab Zustellung der Zusicherung dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds vorzulegen.

Diese Frist kann auf begründetes Ansuchen des Fondsmittelnehmers erstreckt werden.

### **c) Gerichtsstand**

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Förderungszusicherung ergeben, wird das Bezirksgericht St. Pölten und das Landesgericht für Zivilrechtssachen St. Pölten vereinbart.

## **5. VERPFLICHTUNGEN**

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet:

- die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel widmungsgemäß zu verwenden,
- für die Baudurchführung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen zu erwirken,
- die Anlage bescheidmäßig auszuführen bzw. bei Projektsänderung die notwendigen Bewilligungen zu erwirken,
- sämtliche für ihn verbindliche vergabe- und wettbewerbsrechtliche Bestimmungen einzuhalten,
- die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen entsprechend den geltenden Vergabebestimmungen der Bundesförderung gemäß UFG durchzuführen,
- die Baudurchführung im Einvernehmen mit der zuständigen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung Siedlungswasserwirtschaft) vorzunehmen,
- den Weisungen der amtlichen Bauaufsichtsorgane Folge zu leisten,
- den Baubeginn und die Funktionsfähigkeit zu melden,
- für wesentliche Projektsänderungen bzw. Änderungen von Fristen von mehr als 1 Jahr die Zustimmung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds einzuholen,
- zu erwartende Kostenüber- oder -unterschreitungen von mehr als 15 % nach bekannt werden unverzüglich zu melden,
- ehestens, jedoch spätestens 2 Jahre nach Funktionsfähigkeit (analog den Bestimmungen des Bundes), alle für die Kollaudierung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Abrechnungsunterlagen, vorzulegen,
- bei der Kollaudierung alle die Baudurchführung und die Bauabrechnung betreffenden Unterlagen - soweit sie nicht der Abrechnung angeschlossen wurden - zur Einsicht vorzulegen (Ansprüche, die vom Förderungsnehmer gegenüber dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds aus der Zusicherung abgeleitet werden, können bei sonstigem Verlust spätestens bei der Kollaudierungsverhandlung nachweislich geltend gemacht werden.),
- den Organen des NÖ Wasserwirtschaftsfonds und den von diesen Beauftragten jederzeit Auskünfte hinsichtlich der geförderten Maßnahmen zu erteilen, Einsichten in Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zu gewähren sowie Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten,

- dem NÖ Landesrechnungshof bei Ausübung seiner Prüfkompetenz gemäß NÖ Landesverfassung 1979 alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- alle Belege und Aufzeichnungen das Bauvorhaben betreffend sicher und geordnet aufzubewahren, und zwar für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idGF, ab Endabrechnung,
- zugesicherte Förderungsmittel ohne Zustimmung des Fonds weder zu veräußern noch zu verpfänden oder auf andere Weise zu belasten, (Sie können auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.)
- die geplante Übertragung von Eigentum an geförderten Anlagen dem Fonds unverzüglich bekannt zu geben und eine Zustimmung hierfür einzuholen.
- bei vertraglichen Regelungen mit anderen Betreibern gemeinschaftlicher Anlagen zwecks Wasserabgabe oder Abwassereinleitung unter Berücksichtigung der dem anderen Betreiber anfallenden Kosten eigener Maßnahmen angemessene einmalige und laufende Kosten zu berechnen,
- bei Genossenschaften zusätzliche Mitglieder aufzunehmen wie § 81 (2) Wasserrechtsgesetz.
- Bei digitalen Leitungskatastern: der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf Anforderung die Grundinformationen in Form von shape-Dateien in einem amtlich österreichischen Koordinatensystem zur allfälligen Aufnahme in den Geo-Datenbestand des Landes zu übermitteln.
- Unverzügliche Bekanntgabe von anderen für dieses Bauvorhaben (auch nachträglich) beantragte Förderungen. Die Gewährung anderer Förderungen (z.B. erneuerbare Energie OeMAG Tarifförderungen) ist unter Bekanntgabe der Eckdaten der Förderung und Förderstelle zu melden.
- Bei Bauvorhaben, deren Investitionskosten mehr als EUR 3,6 Mio. betragen, sind die Bestimmungen des Normerlasses „Bauvorhaben Siedlungswasserwirtschaft“ im Einvernehmen mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung einzuhalten.

## **6. AUSZAHLUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN**

- a) Die Höhe des Zuzahlungsbetrages ergibt sich entsprechend dem Baufortschritt aufgrund des überprüften Zuzahlungsantrages an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und entsprechend den zugesicherten Jahresquoten.
- b) Von den ausgewiesenen und als förderungsfähig anerkannten Baukosten sind bis zur Endabrechnung rd. 95 % der Kosten für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen. Die Auszahlungsbeträge werden auf EURO gerundet.
- c) Der Förderungsnehmer wird mit jeder Zuzahlung von Förderungsmitteln über Höhe sowie Art (Darlehen und/oder nicht rückzahlbarer Beitrag) informiert.
- d) Die bewilligten und überwiesenen Förderungsmittel sind widmungsgemäß zu verwenden.
- e) Die ausbezahlten Förderungsmittel gelten bis zur Kollaudierung und Endabrechnung als Vorauszahlungen.
- f) Die Auszahlung von Förderungen für digitale Leitungskataster erfolgt auf Grundlage der ausgewiesenen im Bauabschnitt digital erfassten Leitungslängen und den dafür ausgewiesenen und als förderfähig anerkannten Baukosten, wobei jeweils 95% für die Bemessung der Anweisung heranzuziehen sind, erst nach Funktionsfähigkeit des Bauabschnittes.

## 7. RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERUNGSMITTELN

Der Förderungsnehmer hat eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 30 Tagen zurück zu zahlen oder es ist das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen vorzusehen, wenn

- a) Organe des NÖ Wasserwirtschaftsfonds oder dessen Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) vorgesehene Verpflichtungen oder Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden,
- c) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist,
- d) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist,
- e) der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- g) das Veräußerungsverbot nicht eingehalten wurde,
- h) sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurück zu zahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen.

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hieven unberührt.

Von einer Einstellung bzw. Rückforderung der Förderungsmittel kann abgesehen werden, wenn eine ordnungsgemäße Errichtung und Betrieb der geförderten Anlage gewährleistet erscheint.

## 8. DATENSCHUTZ

Der Förderungsnehmer ermächtigt den NÖ Wasserwirtschaftsfonds und die zuständige Fachabteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000-DSG 2000, BGBl.Nr. 165/1999 idgF:

- a) die zur Abwicklung des Förderungsvorhabens erforderlichen Daten und Auskünfte über den Förderungswerber einzuholen oder einholen zu lassen bzw. mit Hilfe von eigenen oder fremden Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten, benützen, übermitteln zu lassen;
- b) personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit dem UFG 1993 idGF der betreffenden Bauvorhaben anfallen, zu verwenden;
- c) nach den gesetzlichen Vorgaben des NÖ Wasserwirtschaftsfonds Daten und Auskünfte über das Förderungsvorhaben und dessen Erledigung an Bundes- und Landesstellen, Dienststellen der europäischen Kommission einschließlich der von diesen Stellen mit der Abwicklung von Förderungen beauftragten Institutionen weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom Förderungswerber gestellte Förderungsanträge - soweit sie die Förderungsfähigkeit gemäß UFG 1993 idGF bzw. das NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz, LGBl. 1300 idGF, betreffen - einzuholen;

## 9. HINWEISTAFEL UND ERINNERUNGSTAFEL

- a) Für die Dauer der Baudurchführung ist auf der Baustelle eine Hinweistafel mit der Vorgabe „Hier investiert NÖ“ und dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“, in der Basisgröße von 240cm x 170 cm (dieses Maß kann auch entsprechend proportional verkleinert oder vergrößert werden), gut sichtbar aufzustellen. Zusätzlich kann die Tafel Hinweise über die Art des Bauvorhabens (Wasserversorgungsanlage, Kanalisationsanlage, Kläranlage), dessen Bauzeit und Kosten enthalten. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Hinweistafel unterbleiben und wäre die Vorgabe „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der, entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Hinweistafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [www.noe.gv.at/Umwelt/Wasser.html](http://www.noe.gv.at/Umwelt/Wasser.html) als Download zur Verfügung.
- b) An einem Bauwerk der Anlage, oder anstelle der Hinweistafel oder an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren anderen Stelle ist nach Projektabschluss, soweit dies nicht in einem anderen Bauabschnitt erfolgt ist, eine Erinnerungstafel über die Errichtung der Anlage anzubringen, auf welcher mit der Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ und auf die Bauzeit hingewiesen wird. Sollten für gegenständliches Bauvorhaben auch Förderungsmittel des Bundes gewährt werden, kann die Aufstellung einer eigenen Erinnerungstafel unterbleiben und wäre die Aufschrift „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ verpflichtend links oben auf der entsprechend den Bestimmungen des Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Austria AG, aufzustellenden Erinnerungstafel zu positionieren. Die Vorlage „Hier investiert NÖ“ mit dem Zusatz „Gefördert aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds“ steht auf der Homepage des Landes NÖ unter dem Link [www.noe.gv.at/Umwelt/Wasser.html](http://www.noe.gv.at/Umwelt/Wasser.html) als Download zur Verfügung.“

## ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## **GEMEINDERATSSITZUNG**

**vom 09.12.2015**

**öffentlicher Teil**

### **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung**

#### **Abwasserbeseitigungsanlage Schlagles, Benützung von Öffentlichem Wassergut (Pucher Bach) – weitere Ergänzung zum bereits bestehenden Vertrag**

##### **SACHVERHALT:**

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat in der Katastralgemeinde Schlagles eine Abwasserbeseitigungsanlage errichtet. Der Schmutzwasserkanal ist sowohl im Öffentlichen Gut als auch im Öffentlichen Wassergut verlegt worden. Weiters wurde im Öffentlichen Wassergut die Schmutzwasser-Transportleitung entlang des Pucher Baches verlegt und eine Querung zur Kläranlage durch den Pucher Bach hergestellt.

Für die Inanspruchnahme des Öffentlichen Wassergutes zur Errichtung des Schmutzwasserkanals war der Abschluss eines Vertrages zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erforderlich.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.06.2012 wurde der Abschluss eines Vertrages über die Inanspruchnahme des Öffentlichen Wassergutes vor Baubeginn der Abwasserbeseitigungsanlage beschlossen. Der am 11.07.2012 gegengezeichnete Vertrag „WA1-ÖWG-53080/012-2012“ wurde an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya rückübermittelt.

Im Zuge der Errichtung der Kläranlage wurde auch eine Nutzwasserzisterne für Wasch- und ev. Gießzwecke errichtet. Um ein Überlaufen dieser Zisterne zu vermeiden, wurde ein Überlauf mit Ableitungskanal DN 150 linksufrig in den Pucher Bach samt Auslaufbauwerk im Öffentlichen Wassergut errichtet. Mit Fertigstellung der Abwasserbeseitigungsanlage wurde in den Kollaudierungsunterlagen, verfasst vom Büro IUP – Ingenieurgesellschaft Umweltprojekte ZT-GmbH, auch diese zusätzliche Inanspruchnahme angezeigt und mittels Lageplan dargestellt.

Mit Schreiben vom 24.08.2015, des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt wurde ein neuer, um die vor genannten und gesetzten Maßnahmen ergänzter Vertrag, in 2-facher Ausfertigung übermittelt. Darin wird ersucht, die durch den Gemeinderat gemäß § 35 Z. 22 lit. h der NÖ Gemeindeordnung 1973 unterfertigten Verträge wieder vorzulegen.

In der Gemeinderatssitzung vom 21.10.2015, Punkt 21 der Tagesordnung, wurde der um die Änderungen ergänzte Vertrag „WA1-ÖWG-53080/012-2015“ beschlossen.

Am 18.11.2015 langte ein weiteres Schreiben mit beigefügtem Vertrag in 2-facher Ausfertigung vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt ein. In diesem Vertrag wurde eine weitere Ergänzung unter Punkt I, 3. Absatz, vorgenommen, welche im letzten Exemplar nicht berücksichtigt wurde und zwar:

„Errichtung, Erhalt und Betrieb einer Überlaufleitung der Nutzwasserzisterne DN 150 linksufrig in den sogenannten Pucher Bach, welcher sich im Bereich der Grundstücke Nr. 59/1 sowie 59/2, beide KG Schlagles, befindet.“

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 30.11.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der in der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2012, Punkt 13 der Tagesordnung, beschlossene Vertrag „WA1-ÖWG-53080/012-2012“ und die in der Gemeinderatssitzung vom 21.10.2015, Punkt 21 der Tagesordnung, beschlossene Vertragsergänzung „WA1-ÖWG-53080/012-2015“ um die weitere, vor angeführte, Änderung ergänzt und lautet wie folgt:

„WA 1-ÖWG-53080/012-2015

Vertrag

**(Ergänzung zum bereits bestehenden Vertrag WA1-ÖWG-53080/012-2012 ABA)**

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes einer **Abwasserbeseitigungsanlage (ABA Schlagles)**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya**, als Vertragsnehmer, vertreten durch den Bürgermeister.

I

Die Republik Österreich stimmt der Errichtung, der Erhaltung und dem Betrieb einer Abwasserbeseitigungsanlage auf den dem Öffentlichen Wassergut zugehörigen **bundeseigenen Grundstück Nr. 306/3, EZ 47, Katastralgemeinde Schlagles**, nach Maßgabe des einen

wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Lageplanes der Ingenieurgesellschaft Umweltprojekte vom August 2015 (beiliegend) in folgendem Umfang zu:

**Errichtung, Erhalt und Betrieb eines Ableitungskanal DN 150 linksufrig in den sogenannten Pucher Bach, welcher sich im Bereich der Grundstücke Nr. 59/1 sowie 59/2, beide KG Schlagles, befindet.**

**Errichtung, Erhalt und Betrieb einer Überlaufleitung der Nutzwasserzisterne DN 150 linksufrig in den sogenannten Pucher Bach, welcher sich im Bereich der Grundstücke Nr. 59/1 sowie 59/2, beide KG Schlagles, befindet.**



Für diesen Vertrag gelten die nachstehenden, besonderen sowie die in der Beilage angeführten allgemeinen Bedingungen.

**Besondere Bedingungen:**

- Die Verkehrssicherungspflichten bezüglich der vertragsgegenständlichen Anlage obliegen dem Vertragsnehmer.

**Auslaufbauwerke und Rohrausmündungen:**

- Auslaufbauwerke bzw. ausmündende Rohrenden dürfen nicht ins Abflussprofil des Gewässerlaufes hineinragen.

Dadurch soll vermieden werden, dass Erosionen an der Uferböschung durch

**Wirbelbildung und Verklausungen durch hängenbleibendes Treibgut entstehen und der Abflussquerschnitt vermindert wird.**

- **Zur Vermeidung von Auswaschungen sollte die Rohrsohle der ausmündenden Leitung nach Möglichkeit über der Anschlaglinie des sommerlichen Mittelwassers angeordnet werden.**
- **Die Befestigung von Stellen starker mechanischer Beanspruchung (Ausleitungsbereich, Sohle, gegenüberliegende Uferböschung) hat je nach Erfordernis unter Verwendung schwerer, nötigenfalls in Beton verlegter Bruchsteine, zu erfolgen.**
- **Das ausmündende Rohrende ist mit einem stabilen Rohrkopf zu versehen, der kolk- und erosionssicher in die Böschung einzubinden ist.  
(in der Regel bei Rohrdurchmessern  $\geq$  ND 150)**
- **Sichtflächen sind aus Natursteinen möglichst örtlicher Herkunft herzustellen. Eine harmonische Eingliederung des Bauwerkes in das Landschaftsbild bzw. die Anpassung an bereits bestehende wasserbauliche Strukturen ist anzustreben.**
- **Die bauliche Ausgestaltung der Bauwerke ist vor Baubeginn mit der Abteilung Wasserbau des Amtes der NÖ Landesregierung abzusprechen.**

Die den Gegenstand der Vereinbarung bildende Benützungseinräumung ist durch den Vertragsnehmer in einer einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildenden Planunterlage lage- und maßstabsgerecht darzustellen. Aus dieser Planbeilage müssen sowohl die katastermäßige Darstellung der berührten bundeseigenen Grundstücke als auch die Art und der Umfang der vertragsgegenständlichen Benützung und die maßgeblichen Regelschnitte der unterirdisch zu verlegenden Anlageteile ersichtlich sein. Die Verbindlichkeit des Vertrages setzt die vertragsgemäße Fertigung dieser Planbeilage durch die Vertragspartner voraus. Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Jede von dieser Planunterlage abweichende, für den Vertragsinhalt wesentliche technische oder bauliche Änderung ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen und bedarf der neuerlichen schriftlich zu erteilenden Zustimmung der mit der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes befassen Landesdienststelle. Diese Zustimmung kann bei sachlich und technisch geringfügigen Projekts- oder Ausführungsänderungen durch Vidierung der jeweiligen Änderungspläne erfolgen.

Auf den bundeseigenen Grundstücken darf erst nach Unterfertigung des Vertrages durch die Vertragspartner mit den Bauarbeiten begonnen werden. Die Bundeswasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

## II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungsziuses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam. Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

## III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes und des Betriebens der unter Pkt. I näher umschriebenen Anlage abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestands- und Betriebsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen, oder wenn jene Anlagen auf welche sich der Vertrag bezieht, stillgelegt oder aus sonstigen Gründen nicht betrieben werden. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

#### IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die in Punkt I angeführte Anlage auf seine Kosten abzuändern oder zu verlegen, falls dies zur Sicherung des Bestandes vorhandener oder zur Ausführung neuer im öffentlichen Interesse gelegener schutzwasserbaulicher Maßnahmen notwendig wird. Dem Vertragsnehmer steht dabei nicht das Recht zu, einzuwenden, dass die vorgenannten Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen und räumlichen Planung entsprechen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wegen des Grundbedarfes etc. wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären. Die Verfügbarmachung des Grundes kann die Republik Österreich nach Maßgabe dieses Vertrages auch in jenen Fällen betreiben und durchsetzen, in welchen nicht die Grundeigentümerin, sondern eine andere Körperschaft des Öffentlichen Rechtes oder ein geförderter Rechtsträger, in welcher

Rechtsbeziehung zur Republik Österreich auch immer, die vorstehend genannten Maßnahmen durchzuführen hat, zur Durchführung übernimmt oder zur Durchführung übertragen erhält.

Falls der Vertragsnehmer einer diesbezüglichen Aufforderung der Bundeswasserbauverwaltung binnen 3 Monaten nicht nachkommt oder schriftlich nicht nachkommen zu wollen oder zu können erklärt, erlischt der Vertrag und es greifen die unter Punkt III festgesetzten Bestimmungen Platz.

#### V.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

#### VI.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

#### VII.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

#### VIII.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes

geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

## IX.

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

**und**

Beilage zum Sondernutzungsvertrag

### **Generelle Auflagen der Wasserbauverwaltung Bei Verlegung von Leitungen und Kanälen Auf Öffentlichem Wassergut**

1. Schachtabdeckungen im Bereich des Öffentlichen Wassergutes sind für Raupen bzw. Schwerfahrzeuge befahrbar auszubilden.
2. Die Wasserbauverwaltung, die Grundeigentümerin Republik Österreich sowie die zuständigen Erhaltungswasserverbände haften für keinerlei Schäden, die an den Leitungen durch den Bestand des Öffentlichen Wassergutes und seiner widmungsgemäßen Verwendung entstehen könnten. Insbesondere sind Schäden an den Leitungen nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers zu beheben. Ebenso sind zusätzliche Absicherungsarbeiten (Steinsicherungen) der Leitung nach Hochwässern auf Kosten des Anlageneigentümers vorzunehmen.
- 3a. Die Mindestüberdeckung bei Kabelquerungen beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,5 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.
- 3b. Die Mindestüberdeckung bei Rohrleitungen beträgt im Böschungsbereich und in unbefestigten Sohlbereichen 1,0 m und kann in befestigten Sohlbereichen (z.B. Pflasterungen usw.) nach Absprache mit der Wasserbauverwaltung auf bis zu 0,5 m reduziert werden. Bei Entlangführungen in der Böschungskrone bzw. im Begleitweg sind 0,8 m Mindestüberdeckung erforderlich. Falls ein Begleitweg vorhanden ist, soll die Trasse an dem vom Gerinne weiter gelegenen Wegrand situiert werden.
4. Die jeweiligen Mindestüberdeckungen beziehen sich auf die projektierten Koten (insbesondere projektierte Gewässersohlkoten), da eventuell Anlandungen im Gewässer nicht als Überdeckung zu werten sind!
5. Die Kabel bzw. Rohrleitungstrasse ist an den Kreuzungsstellen mit dem Gewässer im Bereich des Öffentlichen Wassergutes dauerhaft sichtbar zu vermarken und ist der Be-

stand und die Sichtbarkeit der Vermarkung regelmäßig zu kontrollieren. Eine Behinderung der Nutzung der angrenzenden Grundstücke sowie der Instandhaltungsarbeiten an den Gerinnen darf dadurch nicht erfolgen.

- 6 Es dürfen keine Lagerungen von Aushubmaterial oder sonstigem Material im Abflussbereich der Gerinne stattfinden (auch nicht während der Bauzeit).
- 7 Bei den Gerinnequerungen sind vor Baubeginn die Fischereiberechtigten zu verständigen und sind mit diesen allfällige Entschädigungen abzuhandeln.
- 8 Beim Bau entfernte Grenzsteine sind einzumessen und wieder zu setzen.
9. Nach Verlegung der Leitungen ist der Baustellenbereich, insbesondere die bei der Quering des Gewässers durch Baumaßnahmen beanspruchten Ufer-, Böschungs-, Sohl- und Dammbereiche und die vorhandenen Ufersicherungen, ordnungsgemäß wiederherzustellen. Auf eine ausreichende Verdichtung von Grabenverfüllungen und Dammwiederherstellungen ist besonders zu achten.
10. Durch die Wiederherstellungsmaßnahmen muss gewährleistet werden, dass die gleiche Sicherheit gegen den Angriff der Wasserwelle und des Geschiebes erreicht wird wie sie vorher angetroffen wurde.
11. Die Planung und Wiederherstellungsarbeiten sind einvernehmlich mit der Wasserbauverwaltung über Veranlassung des Anlageneigentümers zu bestätigen. Eine Ausfertigung dieser Bestätigung ist der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes, per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, spätestens 6 Monate nach Bauende vorzulegen. Der Anlageneigentümer nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Bundes als Grundeigentümer und der Wasserbauverwaltung keine Haftung für Schäden an der Leitung übernommen wird.
12. Vor Baubeginn sind die erforderlichen behördlichen Genehmigungen für das Vorhaben zu erwirken.“

#### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## GEMEINDERATSSITZUNG

vom 09.12.2015

öffentlicher Teil

### NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

**Wasserversorgungsanlage Waidhofen an der Thaya, Wasseraufbereitungsanlage Brunn – Herstellen der Fernüberwachung und Einbindung in die bestehende, zentrale Fernwirkanlage**

#### SACHVERHALT:

In der Sitzung des Gemeinderates am 05.08.2015, Punkt 2 b) der Tagesordnung, wurde der Grundsatzbeschluss über die Durchführung eines Vergabeverfahrens zur Sanierung der Wasseraufbereitungsanlage Brunn zu den geschätzten Gesamtkosten samt Ziviltechniker von rd. EUR 509.000,00 excl. USt. beschlossen.

Beim Vorhaben 73 – Wasserversorgungsanlage Brunn Ansatz 5/8502-6160 sind lediglich Instandsetzungskosten in der Höhe von EUR 20.000,00 ausgewiesen, die beim Ansatz 6/8502+3460 durch ein Darlehen Kreditinstitut Zwischenfinanzierung bedeckt sind.

Eine budgetäre Bedeckung der geschätzten Gesamtsanierungskosten der Wasserversorgungsanlage Brunn in Höhe von EUR 465.000,00 excl. USt. als auch der Kosten für die Ziviltechnikerleistungen in der Höhe von EUR 43.974,00 excl. USt. waren im Voranschlag 2015 nicht vorgesehen. Auf Vorschlag von Stadtamtsdirektor Mag. Rudolf Polt wurde das Finanzierungskonzept vom 24.07.2015 für die Bedeckung der Mehrausgaben zur Sanierung der Aufbereitungsanlage Brunn durch Entnahme aus den Annuitätenrücklagen WVA und ABA und ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Förderstellen eine Finanzierung über Darlehen (nach Abzug eventueller Zuschüsse) und dass der zwischenfinanzierte Betrag wieder den Annuitätenrücklagen ABA rückgeführt wird, beschlossen.

Es bestehen derzeit Annuitätenrücklagen für WVA und ABA in nachfolgender Höhe:

WVA Waidhofen/Thaya	EUR	78.100,00
WVA Hollenbach	EUR	27.100,00
ABA Waidhofen/Thaya	EUR	577.900,00

Die erforderlichen Bauleistungen wurden gemäß Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. als offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung vom Büro Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte, ZT-GmbH für Bauingenieurwesen, Kulturtechnik und Wasserwirtschaft (kurz: IUP) ausgeschrieben.

Das Ausschreibungsverfahren und anschließender Vergabe der einzelnen Gewerke nach dem Billigstbieterprinzip erbrachte nachstehend angeführte Vergabesummen excl. USt.:

Erd- und Baumeisterarbeiten, Fa. HABAU, Horn	EUR	117.423,59
Maschinelle Ausrüstung, Fa. Meisl, Grein an der Donau	EUR	216.375,07
Elektrotechnische Ausrüstung, Fa. Landsteiner, Amstetten	EUR	54.401,82
Summe der vergebenen Baukosten excl. USt.	EUR	388.200,48

Somit ergeben sich für die Sanierung, unter Zuzählung der Ziviltechnikerleistungen von EUR 43.974,00 excl. USt., Gesamtkosten von EUR 449.589,48 excl. USt.

Im Jahr 2013 wurde im Wasserwerk der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Rahmen der elektrotechnischen Ausrüstung des Bauabschnittes 13 die Zentrale der Fernwirkanlage samt Einbindung einiger Außenstationen der Abwasserbeseitigungsanlagen Waidhofen und Hollenbach sowie der Wasserversorgungsanlagen in Waidhofen und Hollenbach durch die Firma Landsteiner Elektro & Electronic GMBH., 3300 Amstetten, Kruppstraße 3 hergestellt.

Durch die Generalsanierung und Modernisierung soll die Wasseraufbereitungsanlage Brunn nun als weitere fernüberwachte Außenstation in die zentrale Fernwirkanlage mit eingebunden werden. IUP hat bei der Firma Landsteiner Elektro & Electronic GMBH. um Übermittlung eines Angebots über die Herstellung der Fernüberwachung und Einbindung in die bestehende, zentrale Fernwirkanlage ersucht und folgenden Vergabevorschlag übermittelt:

„Sehr geehrte Damen und Herren !

Die maschinelle und elektrotechnische Ausrüstung der Aufbereitungsanlage Brunn muss erneuert werden. In diesem Zusammenhang werden auch die zur Aufbereitungsanlage gehörenden Brunnen V, VI, VII und VIIa über das bereits bestehende Steuerkabel nun mit der Steuerung der Aufbereitungsanlage verbunden. Diese Arbeiten wurden in offenen Verfahren mit Angebotsöffnung am 16.09.2015 ausgeschrieben.

Die Zentrale der Fernüberwachung inkl. der Einbindung einiger Außenstationen der ABA und der WVA wurden im Jahr 2013 im offenen Verfahren ausgeschrieben. Aus diesem Ausschreibungsverfahren ist die Fa. Landsteiner als Bestbieter hervorgegangen.

Um die Betriebs- und Störmeldungen der Aufbereitungsanlage und auch der 4 Brunnen in das zentrale Fernüberwachungssystem der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya einbinden zu können, wurde beim Hersteller des bestehenden Fernüberwachungssystems, der Fa. Landsteiner GmbH ein Angebot angefordert, da nur die Fa. Landsteiner das bestehende System erweitern kann.

Mit Schreiben vom 28.08.2015 wurde von der Fa. Landsteiner ein Angebot übermittelt.

Das Angebot der Fa. Landsteiner wurde in weiterer Folge von der Ingenieurgemeinschaft Umweltprojekte ZT-GmbH auf Vollständigkeit und Preisangemessenheit überprüft. Nach Prüfung ist das Angebot der Fa. Landsteiner als zuschlagsfähig zu bewerten.

Der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird daher vorgeschlagen die Leistungen für die Einbindung der Aufbereitungsanlage Brunn inkl. der Brunnen V, VI, VII und VIIa im Rahmen einer Direktvergabe gemäß BVergG 2006 an die Firma

**Fa. Landsteiner Elektro & Electronic GMBH**  
**Kruppstraße 3**  
**3300 Amstetten**

aufgrund des Angebotes vom 24. August 2015 mit einem

<b>Gesamtpreis von</b>	<b>EUR</b>	<b>30.647,20</b>
<b><u>zuzüglich 20% UST.</u></b>	<b>EUR</b>	<b>6.129,44</b>
<b>Gesamtsumme inkl. Umsatzsteuer</b>	<b>EUR</b>	<b>36.776,64</b>

zu vergeben.“

Laut Bundesvergabegesetz 2006 i.d.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2012, BGBl. II Nr. 95/2012, in der Fassung des BGBl. II Nr. 292/2014 ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

**Haushaltsdaten:**

VA 2016: Haushaltsstelle 5/8502-6160 (Wasserversorgungsanlage Brunn, Instandhaltungskosten) EUR 290.000,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 421.347,58

Ansatz a.o.H.: Wasserversorgungsanlage Brunn EUR 292.000,00

vorbehaltlich einer Beschlussfassung in der Sitzung des Gemeinderates am 09.12.2015

Die Bedeckung der Mehrausgaben für die Sanierung der Aufbereitungsanlage Brunn erfolgt durch Entnahme aus den Annuitätenrücklagen WVA und ABA.

**Chronologie:**

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen und öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 30.11.2015 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 02.12.2015 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Stadtrates vom 02.12.2015 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Leistungen für die **Herstellung der Fernüberwachung der Aufbereitungsanlage Brunn** inkl. der Brunnen V, VI, VII und VIIa und **Einbindung in die bestehende, zentrale Fernwirkanlage** an die Firma **Fa. Landsteiner Elektro & Electronic GMBH., 3300 Amstetten, Kruppstraße 3** aufgrund und zu den Bedingungen des Angebotes vom 24. August 2015 zum Preis von

**EUR 30.647,20**

excl. USt. vergeben vorbehaltlich einer voranschlagsgemäßen Genehmigung in der Sitzung des Gemeinderates am 09.12.2015

**und**

es erfolgt die Bedeckung der Mehrausgaben für diese **Herstellung der Fernüberwachung der Aufbereitungsanlage Brunn und Einbindung in die bestehende, zentrale Fernwirkanlage** entsprechend des Finanzierungskonzepts vom 24.07.2015 durch Entnahme aus den Annuitätenrücklagen WVA und ABA

**und**

ab dem Zeitpunkt der Genehmigung durch die Förderstellen erfolgt eine Finanzierung über Darlehen (nach Abzug eventueller Zuschüsse) und obig zwischenfinanzierter Betrag wird wieder den Annuitätenrücklagen WVA und ABA rückgeführt.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

# Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

## **GEMEINDERATSSITZUNG**

**vom 09.12.2015**

**öffentlicher Teil**

## **NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 21 der Tagesordnung**

### **Verordnung des Gemeinderates über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen**

#### **SACHVERHALT:**

In der Gemeinderatssitzung vom 08.05.2014, Punkt 14 der Tagesordnung, hat der Gemeinderat die Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen abgeändert, die mit 01.01.2014 in Kraft getreten ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (LGBl. 2400) sind die Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den entsprechenden Funktionsgruppen zuzuordnen. Dabei sind insbesondere die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen an das Wissen und an die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Leistung zu berücksichtigen. Überdies ist auf die Bedeutung der Dienststellung und Verantwortlichkeit Bedacht zu nehmen.

Bisher wurden zwei Funktionsdienstposten „Bereichsleiter Standesamt – Staatsbürgerschaft – Bestattung“ ausgewiesen. Es werden nunmehr diese in zwei unterschiedliche Funktionsdienstposten getrennt und die Bezeichnungen aktualisiert werden. Ausgewiesen werden der Funktionsdienstposten „Bereichsleiter Bestattung“ und der Funktionsdienstposten „Bereichsleiter Personenstandswesen“. Im Dienstpostenplan des Voranschlages des Haushaltsjahres 2015 wurden diese Änderungen bereits berücksichtigt.

Ebenso werden die beiden Funktionsdienstposten „Bereichsleiter Bauamt – Bautechnik“ getrennt. Diese Funktionsdienstposten lauten somit „Bereichsleiter Bauamt“ und „Bereichsleiter Bautechnik“. Im Dienstpostenplan des Voranschlages des Haushaltsjahres 2015 wurden diese Änderungen bereits berücksichtigt.

Weiters wird auf Grund der Bedeutung des Dienstpostens und dessen Anforderungsprofils beim Funktionsdienstposten „Bereichsleiter Bauamt“ eine Änderung bei der Funktionsgruppe (8 auf 9) vorgenommen werden. Im Dienstpostenplan des Voranschlages des Haushaltsjahres 2015 wurde diese Änderung bereits berücksichtigt.

Für den Funktionsdienstposten „Bereichsleiter Personalverwaltung“ sind besondere Kenntnisse im Dienst- und Besoldungsrecht erforderlich. Unter Berücksichtigung dieses Anforderungsprofils wird daher eine Änderung der zugeordneten Funktionsgruppe (von 7 auf 8) erfolgen. Im Dienstpostenplan des Voranschlages des Haushaltsjahres 2015 wurde diese Änderung bereits berücksichtigt.

Im Bereich Direktion – Öffentlichkeitsarbeit werden entsprechend der Bewertung im Dienstpostenplan 2015 anstatt der bisher zwei künftig drei Funktionsdienstposten mit der Bezeichnung „Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion“ ausgewiesen werden. Hier sind sehr umfangreiche Aufgaben in qualitativer und quantitativer Hinsicht wahrzunehmen. Die Erfül-

lung der übertragenen Aufgaben erfordert ein besonderes Maß an Genauigkeit und Selbstständigkeit. Auch Vertraulichkeit ist für diese Dienstposten eine äußerst wichtige Anforderung.

Der Funktionsdienstposten „Bereichsleiter Finanzverwaltung – Kassenverwalter“ kann entfallen. Im Dienstpostenplan des Voranschlags des Haushaltsjahres 2015 wurde diese Änderung bereits berücksichtigt.

Eine Adaptierung des Funktionsdienstpostens „Bereichsleiter Wirtschaftsbetriebe“ soll erfolgen.

Betreffend all der vorgenannten Maßnahmen wurde das Einvernehmen mit der Personalvertretung hergestellt.

Aus den oben erwähnten Gründen ist es daher erforderlich die Verordnung abzuändern.

**Chronologie:**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

**Zuständigkeit:** gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

**ANTRAG** des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgende Verordnung über die Zuerkennung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen erlassen:

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadt Waidhofen an der Thaya, vom 09.12.2015 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen.

### § 1

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung (NÖ GBDO) 1976, LGBl. 2400 in der derzeit geltenden Fassung und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes (NÖ GVBG) 1976, LGBl. 2420 in der derzeit geltenden Fassung, werden die Funktionsdienstposten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- |                       |   |
|-----------------------|---|
| 1) Funktionsgruppe XI | Stadtdirektor 1)  |
| 2) Funktionsgruppe 9  | Leiter Finanzabteilung 1)<br>Leiter Bauabteilung 1)<br>Leiter Innere Verwaltung 1)<br>Bereichsleiter Öffentlichkeitsarbeit und Direktion<br>Bereichsleiter Bauamt |
| 3) Funktionsgruppe 8  | Bereichsleiter Bautechnik   |

Bereichsleiter Personalverwaltung  
 Bereichsleiter Wirtschaftsbetriebe

- 4) Funktionsgruppe 7
- Bereichsleiter Bestattung
  - Bereichsleiter Personenstandswesen
  - Bereichsleiter Bürgerservice
  - Bereichsleiter Buchhaltung
  - Bereichsleiter Abgaben (Steuern und Gebühren)
  - Bereichsleiter EDV
  - Werkmeister Bauhof <sup>1)</sup>
  - Werkmeister Wasserwerk <sup>1)</sup>
  - Werkmeister Gärtnerei
  - Bereichsleiter Reinigungsdienst und der elektrischen Anlagen
- 5) Funktionsgruppe 6
- Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
  - Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
  - Assistent Öffentlichkeitsarbeit und Direktion
  - Assistent Bauamt - Bautechnik

## § 2

Die mit <sup>1)</sup> gekennzeichneten Funktionsdienstposten sind Leiterposten, für die auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses eine Personalzulage gemäß § 20 NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976, LGBl. 2440 in der derzeit geltenden Fassung, gewährt wird.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Verordnung vom 08.05.2014 außer Kraft.

### **GEGENANTRAG des GR Andreas HITZ:**

Der Antrag wird in den Ausschuss für Finanzen und Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit zurückverwiesen.

Nach kurzer Diskussion stellt GR Andreas HITZ den Antrag auf Sitzungsunterbrechung auf die Dauer von 5 Minuten. Bgm. Robert ALTSCHACH gibt diesem Antrag statt und unterbricht gemäß § 49 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F die Sitzung zwecks Zwischenberatung der Gemeinderatsklubs. Nach der Sitzungsunterbrechung wird die Sitzung wieder aufgenommen.

### **ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG des GR Andreas HITZ:**

Für den Gegenantrag stimmen 5 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Gegenantrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Gegenantrag abgelehnt.

Nach der Abstimmung des Gegenantrages verlassen alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und SPÖ die Sitzung.

**ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG des Vzbgm. KO LAbg. Gottfried WALDHÄUSL:**

Für den Antrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP und alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Bgm. Robert ALTSCHACH stellt fest, dass aufgrund des § 48 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F. die notwendige Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates zur Zeit der Beschlussfassung fehlt und daher kein gültiger Beschluss gefasst wurde. Bgm. Robert ALTSCHACH beendet die Sitzung.

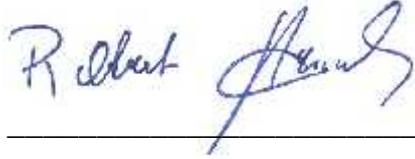
Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 32.786 bis Nr. 32.886 im öffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 21.25 Uhr

g.g.g.

---

Gemeinderat



---

Bürgermeister

---

Gemeinderat



---

Schriffthführer

---

Gemeinderat

---

Gemeinderat